

**Die Lage
des österreichischen Bergbaues,
insbesondere des Kohlenbergbaues**

**Vorschläge
zur Förderung seiner
Entwicklung**

**Verlag des
s der Bergwerksbesitzer Österreichs
Wien 1, Nibelungengasse 13**

**Verlag für Fachliteratur
Wien I, Eschenbachgasse 9**

Die Lage des österreichischen Bergbaues, insbesondere des Kohlenbergbaues.

Vorschläge zur Förderung seiner Entwicklung.

Das alte Österreich-Ungarn war in der Kohlenversorgung stets mehr oder weniger selbständig. Seine Urproduktion, damit auch sein Kohlenbergbau, erfreute sich besonderer Fürsorge in der allgemeinen Erkenntnis, daß diese Urproduktion das Fundament der gesamten Volkswirtschaft darstellt, daß ihr Gedeihen auch die Finalindustrie, welche der Personenzahl nach die größte Zahl von Arbeitern beschäftigte, in ihrer Unabhängigkeit, sonach in ihrem dauernden Bestande, sicherstellt.

Nach der Aufteilung Österreichs verblieben die Hauptkohlenschätze des alten Kaiserreiches außerhalb der Grenzen der heutigen Republik Österreich. Die Kohlenbilanz der Tschechoslowakei ist hochaktiv, die Kohlenvorkommen Ungarns gewährleisten mit ihren fast unerschöpflichen Vorräten, abgesehen von der fehlenden hochqualifizierten Kohle, die Selbstversorgung dieses Landes; dasselbe gilt bezüglich Jugoslawiens. Auch Österreich wird dauernd Mangel an hochwertiger Kohle aufweisen, welchem Mangel jedoch bei entsprechender Forcierung der Kohlenförderung ein bedeutender Überschuß an Braunkohle und Lignit gegenübersteht.

Vor dem Kriege haben sich die Bergbaue des derzeitigen Österreich, welche für dessen Kohlenversorgung heute im wesentlichen in Frage kommen, ständig zweckentsprechend und nutzbringend fortentwickelt, wenn auch nicht in jenem Umfange und mit jenem Erfolge, wie er durch die Lagerstätten hinsichtlich ihrer Qualität, der Gewinnungskosten und örtlichen Lage gegenüber den Verbrauchszentren begründet erschien. Die Ursache hierfür lag in dem ausgesprochenen Protektionismus der Regierung, dessen sich die Sudetenländer bezüglich ihrer Stein- und Braunkohlenwerke erfreuten.

Die innerösterreichischen, einschließlich der steirischen und krainischen Kohlenwerke hingegen wurden von den öffentlichen Faktoren im alten Österreich dauernd vernachlässigt, so daß damals auch der Anlaß gefehlt hat, die Kohlenvorräte dieser Bergbaue durch entsprechende Schürfungen und Aufschlußarbeiten einwandfrei festzustellen. Erst in der Kriegszeit, und insbesondere unmittelbar nach dem Umsturze, erforderte die Absperrung vom Auslande die Forcierung der innerösterreichischen Bergbaue, so daß auch sie in dieser Zeit, da das Angebot weitaus geringer war als die Nachfrage, beim Verkauf von Kohle Erlöse erzielen konnten, welche nicht nur die Gestehungskosten deckten, sondern es auch ermöglichten, die Bergbaue technisch zu vervollkommen, sie leistungsfähig zu gestalten und der Feststellung ihrer Kohlenvorräte durch zielbewußte Schurfarbeiten ein größeres Augenmerk zuzuwenden. Die zur Zeit des Kaiserreiches Österreich statistisch erfaßten Kohlenvorräte unserer Bergbaue stehen weit hinter der Wirklichkeit zurück und weisen nur einen Teil jener Vorräte nach, welche heute bereits durch Bohrungen festgestellt sind.

Mit der bald abnehmenden Konjunktur, mit dem Wachsen des Angebotes und dem Rückgange der

Nachfrage verringerten sich die Verkaufserlöse in Kohle rasch wieder derartig, daß die österreichischen Bergbaue neuerdings außerstande gesetzt wurden, weitere Forschungs- und Aufschlußarbeiten durchzuführen. Es kann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß auch heute der Bestand der österreichischen Kohlenvorräte noch nicht in ihrer gesamten Ausdehnung endgültig festgestellt ist.

Haben zur Zeit des Kaiserreiches die innerösterreichischen Bergbaue ihre Existenz in jahrzehntelangem Betriebe gegen die starke, damals inländische, nunmehr fremdstaatlich gewordene Konkurrenz behauptet, so ist nicht einzusehen, warum diesen Bergbauen nach der Aufteilung Österreichs die Bedingungen für ihren Bestand und ihre weitere Entwicklung fehlen sollten. Gerade die Passivität unserer Handelsbilanz in allen jenen Waren, welche der Kraft- und Wärmeerzeugung dienen, müßte die Regierung, falls sie nicht an eine in absehbarer Zeit mögliche Restauration Altösterreichs denkt, bei Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Grundsätze zwingen, auf eine aktive Bilanz in den vorerwähnten Waren hinzuwirken. Dann müßte sich aber der Kohlenbergbau einer größeren Fürsorge erfreuen als in der Vorkriegszeit, gleichgültig, ob infolge Fehlens der Voraussetzungen für einen selbständigen wirtschaftlichen Bestand Österreichs die Notwendigkeit einer Weiterung unseres Wirtschaftsgebietes schließlich unseren Anschluß an das Deutsche Reich oder allein oder gemeinsam mit anderen Staaten den wirtschaftlichen Anschluß an Italien zur Verwirklichung bringt.

Die Absperrung von fremdländischer Kohle nach dem Umsturze und das dadurch bedingte Brachliegen unserer gesamten Volkswirtschaft zwang uns, der Ausbeute der eigenen Kraft- und Wärmequellen mit aller Entschiedenheit näherzutreten. In Unkenntnis der vorhandenen Kohlenvorräte wurde das Haupt-

augenmerk den Wasserkräften zugewendet und wurde wahllos, ohne Rücksicht auf die Entwicklung der Kohlenpreise auf Grund der gegebenen Verhältnisse der Weltwirtschaft der Ausbau von Wasserkräften propagiert. Es wurden nicht, wie es richtig gewesen wäre, Wasserkräfte, Kohle und Erdöl als gleich notwendige und gleichberechtigte Stützen der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit unseres Volkes in den Vordergrund gestellt und berücksichtigt, sei es durch Begünstigungen, um für sie produktives Kapital anzuwerben, sei es durch besondere Maßnahmen im Gesetzes- oder Verordnungswege, um die Produktion zu erleichtern und die Gestehungskosten zu erniedrigen; es wurde vielmehr unter Hintanstellung der Interessen des Kohlenbergbaues und der Erdölgewinnung der Ausbau neuer Wasserkräfte forciert. Wirtschaftlich bedeutet dies einen schweren Fehler, weil im Gegensatz zum Ausbau neuer Wasserkräfte, wofür Kapital noch nicht gebunden war und erst gebunden werden sollte, in den heimischen Kohlenbergbauen ein bedeutendes Volksvermögen bereits veranlagt, also gebunden, zum Großteil aber rentenlos geworden war und auch im restlichen geringeren Teile nur soweit rentiert, daß die Bergbaue in ihrem Bestande gerade noch gefristet sind, aber nicht mehr Gegenstand eines Kapitalsinteresses sein können. Es fehlt die Möglichkeit der Kapitalsakkumulation auch nur in dem Maße, wie sie erforderlich wäre, um die bei ständiger Zunahme der Bevölkerung und wachsendem Bedarfe notwendig werdende Mehreinstellung von Arbeitern hinsichtlich ihrer Arbeitsstätten zu finanzieren.

Der Ausbau der Wasserkräfte muß gewiß auch weiterhin gefördert werden, aber mit demselben Muß — und vielleicht einem noch größeren — muß der Gewinnung von Kohle und Erdöl die weitestgehende öffentliche Förderung und öffentlicher Schutz gegen den ausländischen Vernichtungswillen zukommen. Ist

doch der Kohlenbergbau gezwungen, selbst auf die der Finalindustrie durch den Mieterschutz zukommende Subvention zu verzichten, da seine örtliche Abgesondertheit von den Städten, den Stützpunkten des Mieterschutzes und die hinsichtlich Wohnung wachsenden Ansprüche der Bergarbeiterschaft ihn zwingen, diese in eigenen Werkwohnbauten unterzubringen.

Infolge der Geldentwertung waren die Gebietskörperschaften genötigt, unbekümmert um volkswirtschaftliche Grundsätze die Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben mit einfacher Veranlagungsmöglichkeit aufzubringen. Eine solche bot das Produktionselement: „Die Arbeit“. Fürsorgeabgabe, Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung, Beiträge zur Deckung der Bruderladenprovisionszuschüsse usw. wurden auf dem Arbeitslohn basiert. Da der Bergbau im Verhältnis zum Werte des produzierten Gutes die größte Ausgabe an Lohn besitzt, so haben diese Maßnahmen zur Folge, daß er wirtschaftlich ungünstiger gestellt ist als jedweder sonstige Produktionszweig.

Auch im Tarifwesen der österreichischen Bundesbahnen wird hinsichtlich der heimischen Kohle der Grundsatz, Tarife nach Wertigkeit des Produktes zu stellen, nicht entsprechend beachtet. Im einzelnen sollen diese Dinge in weiterer Folge noch besprochen werden.

Die Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien haben die Prinzipien der Förderung ihrer Urproduktion im Interesse einer nationalen Wirtschaft und zum Zwecke der Erstellung einer aktiven Handelsbilanz, weiters der Unabhängigkeit vom Auslande, sowie der Sicherung ihrer Halbzeug- und Finalindustrie sich zu eigen behalten und vielfach den national-ökonomisch notwendigen Schutz forciert ausgebaut. Deutschland, durch den Friedensvertrag von Versailles eines großen Teiles seiner Rohstoffbasis be-

raubt, hält nach wie vor an dem Schutze der heimischen Urproduktion fest; trotz aller Belastung durch Reparationen u. dgl. wird das Menschenmöglichste getan, um die Selbstversorgung des Landes mit Urprodukten, sonach auch mit Kohle und Eisen, sicherzustellen.

In der Öffentlichkeit wird des öfteren der Gedanke laut, daß die österreichischen Kohlenbergbaue die Bedingungen für ihre dauernde Existenz nicht besitzen. Dies ist vollkommen unrichtig und scheint einerseits von Kreisen auszugehen, die ihre ausländischen Kapitalsinteressen bedroht glauben, wenn Österreich in der Frage der Beschaffung von Kraft und Wärme unabhängig werden sollte, andererseits von solchen Kreisen, die aus dem Import von Kohle, sei es im Wege des Handelsnutzens, sei es infolge vorübergehenden Nutzens aus dem ausländischen Dumping, Vorteile ziehen.

Unsere Kohlenbergbaue stehen technisch auf einer Höhe, daß sie jeder Konkurrenz standhalten können, wenn diese nicht vom volkswirtschaftlich Stärkeren ausgehend, die Kohle tief unter den Gestehungskosten auf den Markt wirft. Die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Kohlenbergbaue steht nicht nur im Rahmen der derzeitigen Produktion fest, sondern auch im Rahmen einer erhöhten Produktion, zumal mit zunehmender Förderung die Gestehungskosten sich verbilligen. Der österreichische Kohlenbergbau deckt derzeit 30 bis 40% des heimischen Bedarfes. Die Förderung kann aber bei nachhaltiger Betriebsweise ohne wesentliche neue Investitionen auf das Doppelte gebracht werden. Berücksichtigt man dazu die Kraftgewinnung aus den Wasserwerken und die Möglichkeit, auch in unserem Lande Erdöl zu gewinnen, so kommt man zu dem Schlusse, daß bei richtiger Einstellung der Regierung zugunsten der Kohle, der Wasserkraft und des Erdöls Österreich in

gar nicht ferner Zeit in der Kraft- und Wärmewirtschaft vom Auslande unabhängig werden kann.

Die Qualität unserer Kohle entspricht, was die Steinkohle anbelangt, der Qualität der fremden Steinkohle, was die Braunkohle betrifft, der böhmischen Braunkohle, welche in gleicher Weise wie Österreich gute und schlechte Kohlenmarken aufweist. Österreich fehlt es lediglich an der entsprechenden Menge von billiger hochwertiger Generatorkohle, ein Mangel, der ohneweiters durch die Veredelung des heimischen Produktes beseitigt werden kann.

Es ist bekannt, daß bereits bei der Österreichisch-Alpinen Montangesellschaft in Köflach eine Trockenanlage läuft. Diesbezüglich wird auf den Artikel „Getrockneter Lignit“, erschienen am 9. März 1926 in den „Täglichen Montan-Berichten“, Wien, verwiesen (siehe Beilage 1); ferner wurde bei der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in Oberdorf eine Schwelanlage errichtet, die imstande sein wird, Trockenkohle, Karburit (siehe Gutachten von Geh. Rat Prof. Mathesius vom 20. Oktober 1924) Halbkoks und Gaskoks zu erzeugen (siehe Beilage 2). Karburit und getrocknete Braunkohle ersetzen jedwede fremdländische Generatorkohle, und zwar nicht nur als gleichwertiges Produkt, sondern als höherwertiges. Der Kapitalsaufwand, welcher erforderlich wäre, um die zur Trocknung und Karburierung geeignete österreichische Rohkohle zu veredeln, dürfte auch bei Annahme einer stark gesteigerten Förderung nur zirka S 12,000.000 betragen. Getrocknete Kohle und Karburit sind bei ihrer Hochwertigkeit imstande, Steinkohle konkurrenzfähig zu ersetzen, natürlich nur dann, wenn der inländische Bergbau vor dem fremdländischen Bestreben, ihn zu vernichten, geschützt wird. Diese Tendenz ist solange gegeben, als das Angebot an Kohle die Nachfrage weit übersteigt. Jeder Produzent hat die Absicht, um das

Überangebot auszuschalten, die Konkurrenz niederzuringen. Da nun das Überangebot aus dem Auslande stammt und dieses viel kapitalstärker ist als Österreich, so muß seine Absicht dann zum Erfolge, zur Niederringung der österreichischen Bergbaue führen, wenn es die österreichische Regierung unterläßt, unlauteren ausländischen Wettbewerb mit wirksamen Mitteln zu bekämpfen. Unlauter muß vom nationalökonomischen Standpunkte jener Vorgang im Wettbewerbe bezeichnet werden, der das Ziel jeder Güterproduktion, „die Wertevermehrung“, negiert, also der Verkauf des produzierten Gutes unter Gestehungskosten. Solange das Überangebot des Auslandes mit solchen unter den Gestehungskosten des Produzenten erstellten Preisen andauert, erscheint jede Belastung des ausländischen Produktes mit österreichischen öffentlichen Abgaben, mit erhöhten Bahntarifen usw. gerechtfertigt, weil bei einem solchen Kampfe bis zum ungefähren Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage der Konsumpreis des betreffenden Produktes nicht steigt, vielmehr der Produzent bei fortgesetztem Fallen der Preise die betreffenden Lasten ausschließlich tragen muß. Die Richtigkeit dieser Annahme wird z. B. durch die Tatsache bestätigt, daß die Einführung einer Kohlenaufgabe zur Schaffung des Bergbaufürsorgefonds keinerlei Verteuerung der Kohle in Österreich mit sich gebracht hat.

Wenn eingewendet wird, daß dieser Grundsatz insoferne nicht richtig sei, als bei Nichtinkrafttreten solcher Abgaben u. dgl. der Preis in einem viel rascheren Tempo fallen würde als ansonsten, so muß dem entgegengehalten werden, daß die Preis-kurve nach abwärts immer die gleiche bleibt, inso-lange das Überangebot die Preise drückt, nur mit dem Unterschiede, daß durch die stärkere Belastung des ausländischen Angebotes sich Angebot und Nach-frage nicht durch Einstellung österreichischer Be-

triebe ausgleichen, sondern durch Reduzierung der ausländischen Betriebe. Angebot und Nachfrage müssen sich, sobald durch den Preissturz hinreichend produktives Kapital aufgezehrt ist, ausgleichen. Ist der inländische Bergbau vernichtet, so ist die österreichische Volkswirtschaft dem Preisdiktat des Auslandes ausgeliefert. Ist die Sache umgekehrt, wird die ausländische Konkurrenz abgehalten; der inländische Bergbau bleibt bestehen, seine Preise aber können über ein gewisses Maß nicht steigen, da jede Steigerung der Preise wieder eine gesunde ausländische Konkurrenz am österreichischen Markte hervorruft.

Deutschland besitzt noch immer seinen Reichskohlenkommissar. Die Einfuhr von Kohle ist verboten. Bewilligungen zur Einfuhr von Kohle sind zwar zu erreichen, doch wird jeder solchen Bewilligung eine schriftliche Aufforderung des Reichskohlenkommissars beigeschlossen, die zum Bezuge von Inlandskohle ermahnt. Hinsichtlich öffentlicher Lieferungen hat das Inland jedweden gewünschten Vorzug. Die finanzielle Krise des Kohlenbergbaues wird durch Zuweisung öffentlicher Mittel und durch besondere Kredite bekämpft.

Die Tschechoslowakei erschwert nicht nur die Einfuhr, sondern auch die Durchfuhr fremder Kohle. Tarifarisch sind in diesem Staate die Inlandskohlen gegenüber den fremden Kohlen außerordentlich begünstigt. Jedenfalls unterstützt die tschechische Regierung mit Nachdruck die Bestrebungen ihrer Kohlenbergbaue, einen Überschuß an Kohle ins Ausland, besonders nach Österreich abzusetzen. Für öffentliche Lieferungen kommt lediglich die heimische Kohle in Frage.

Ungarn hat sich seit dem Kriege in der Kohlenwirtschaft fast vollkommen auf eigene Füße gestellt. Bemerkenswert sind in diesem Lande die Kohlen-

tarife, die eine ausgesprochene Förderung der Inlandskohlenbergbaue bezwecken. Die importierte Kohle wird frachtllich gleich behandelt, ob es sich nun um Steinkohle, Braunkohle oder Lignit handelt. Dadurch wird bereits Braunkohle und insbesondere Lignit vom Import mehr oder weniger ausgeschlossen. Inländische Stein- und Braunkohlen werden ungefähr zu den halben Tarifsätzen wie die Importkohle befördert, Lignit mit nur etwas mehr als einem Viertel dieser Sätze. Ungarn hat zwar keinen Kohlenzoll, hebt aber als Zollmanipulationsgebühr S 8,70 je Tonne ein, während diese Manipulationsgebühr in Österreich bloß S 1,15 je Tonne beträgt. Für öffentliche Lieferungen kommt bei Steinkohlenbedarf in erster Linie soweit ihre Produktion zureicht, die ungarische Steinkohle in Betracht, bei Bedarf an Braunkohle und Lignit ausschließlich die ungarische Kohle.

Jugoslawien hat im Vorjahre über Nacht trotz des bestehenden Wirtschaftsübereinkommens einen Kohlenzoll eingeführt, der S 4,20 je Tonne beträgt. Auch dieses Land hebt eine Zollmanipulationsgebühr von ungefähr S 4,— je Tonne ein. Diese beiden Abgaben ergeben einen 20- bis 25%igen Wertzoll auf Kohle, der die früher ziemlich bedeutende Ausfuhr steirischer Kohle nach Jugoslawien fast gänzlich unterbunden hat. Auch der jugoslawische Kohlentarif ist vorbildlich für den Schutz der eigenen Erzeugung. Ähnlich wie in Ungarn besteht ein allgemeiner hoher Kohlentarif, der nur für Importe in Frage kommt und Steinkohle, Braunkohle sowie Lignit in gleicher Höhe trifft. Die Inlandskohle bezahlt nur etwas mehr als die Hälfte der Frachtsätze der Importkohle. Für den Export sind besondere Tarifbegünstigungen vorgesehen. Um nicht jenen Import von Kohle, der nicht zu vermeiden ist, durch Zölle und Tarife zu erschweren, wird fallweise Zollfreiheit und ein 30% iger Tarifnachlaß zugestanden.

In allen den genannten Staaten steht das Tarifsystem der staatlichen Bahnen im Dienste nationaler Wirtschaft, die Tarifpolitik bildet einen Teil der Handelspolitik der betreffenden Regierung. Aber nicht allein hinsichtlich der Tarifpolitik dienen die Staatsbahnen in diesen Ländern nationaler Wirtschaft, auch in ihrer Eigenschaft als größte Konsumenten. Ausländische Kohle kommt nur in Ausnahmefällen dort in Frage, wo der Betrieb eine besondere Qualität erfordert, die das Inland nicht liefern kann.

Es muß jedem Unbeteiligten auffallen, warum gerade in Österreich das Gegenteil dessen geschieht, was in den umliegenden Staaten als volkswirtschaftlich richtig empfunden und durchgeführt wird. An Stelle des Schutzes der Produktion wünscht man einen Schutz des Konsums, scheinbar aus dem einfachen politischen Grunde, weil es ziffernmäßig mehr Konsumenten als Produzenten gibt. Man vergißt, daß mit dem Erliegen der Produktion auch die Konsummöglichkeit verringert wird. Das Primäre in jeder Volkswirtschaft ist die Produktion und nicht der Konsum. Das Konsumenteninteresse besteht nicht allein bei Angestellten und Arbeitern, sondern auch bei der Finalindustrie. Diese übersieht bei ihrem Widerstande gegen Schutzmaßnahmen zugunsten der heimischen Urproduktion, wie Kohle und Eisen, daß der Kampf zwischen den Konkurrenten mit dem Stillstande der heimischen Urproduktion als kapitalschwächerem Teil enden muß; dadurch würde aber nicht nur die Rohstoffbasis der Finalindustrie verteuert, sondern diese selbst im Falle einer besonderen Konjunktur, bei politischen Verwicklungen, bei feindseliger Haltung der versorgenden Auslandswirtschaft zum Erliegen kommen. Es wird kein auf nationaler Wirtschaft basierender Staat zulassen, daß ein so wichtiges Produkt wie Kohle und Eisen in dem Momente ausgeführt wird, wo die heimische Wirt-

schaft dieser Produkte dringend bedarf. Gerade Österreich sollte nach dem Vorgesagten auf Grund der hierzulande hochentwickelten und ausgedehnten Fertigungsindustrie alles tun, um eine entsprechende Rohstoffbasis zu erhalten. Bei dem derzeitigen Stande der Dinge ist dies allerdings unmöglich.

Die beiliegenden Diagramme (siehe Anhang), welche auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1923 bis 1. Jänner 1926 aufgebaut sind und die Entwicklung der Kohlenpreise, der Arbeitslöhne, der Preise der wichtigsten Lebensmittel und Betriebsmaterialien aufzeigen, beweisen deutlich, wie schwer bedrängt die österreichische Kohlenproduktion ist. Die Kohlenpreise haben sich seit dem 1. Jänner 1923 um durchschnittlich 46% gesenkt, die Arbeitslöhne sind durchschnittlich um 69,5% gestiegen, die Lebensmittelpreise weisen, ausgenommen Zucker, eine Steigerung von 8 bis 80% auf. Zucker ist im Preise um 9% gefallen und schon rühren sich alle Hände, um die Zuckerindustrie durch entsprechende Zollerhöhung und Begünstigung der agrarischen Produktion zu schützen. Die wichtigsten Verbrauchsmaterialien für den Bergbau weisen ebenfalls, mit Ausnahme von Heu (—47%), Stabeisen (—3%) und Maschinenöl (—3%) eine Steigerung bis zu 131% auf. Besonders hervorzuheben wäre die Verteuerung des staatlichen Monopolartikels Dynammon um 60%.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich mit zwingender Logik, daß die Bergbaue fast ausnahmslos passiv arbeiten und ihr Substanzvermögen aufzehren müssen. An Stelle des nachhaltigen Betriebes tritt wirtschaftlich der Raubbau an Kohle. Es darf nicht übersehen werden, daß in der Bergbauindustrie einem großen Anlagevermögen ein verhältnismäßig geringes Betriebskapital gegenübersteht. Dieses ist rasch verbraucht, das große Anlagevermögen aber bei eingetretenem Betriebsstillstande dem raschen Verderben preis-

gegeben. Die Wiederaufrichtung eines einmal zum Stillstand gekommenen Bergbaues erfordert, wenn sie überhaupt noch möglich ist, unverhältnismäßig erhöhten Kapitals- und Zeitaufwand.

Aus all dem Vorgesagten ergeben sich folgende Forderungen der Bergbaue, insbesondere des Kohlenbergbaues:

A. Betreffs Handelspolitik.

1. Schaffung eines Braunkohlenszollens. Gründe hiefür: Die Produktions- und Absatzbedingungen in Braunkohle sind in den umliegenden Staaten günstiger als in Österreich (billigere Erzeugung, geringere Belastung durch öffentliche Abgaben, gesicherter Absatz, besonders Exportbonifikationen usw.). Ein entsprechender Schutz der österreichischen Braunkohle kann im Wege des Bahntarifwesens allein infolge der kurzen von der Auslandskohle zu durchlaufenden Strecken nicht erreicht werden. Der Braunkohlenszoll wäre lediglich auf die Dauer des Überangebotes in Kohle zu normieren.

2. Festlegung von Zollmanipulationsgebühren, in Höhe und Art der Durchführung gleich dem betreffenden Nachbarstaate.

3. Schaffung eines Dumpingzollens. Handelspolitische Zölle werden stets auf eine lange Zeitdauer autonom festgelegt. Sie sind berufen, den Unterschied in den Gestehungskosten der im Inlande und der im Auslande erzeugten Ware auszugleichen. Objektiv von der Person des Produzenten losgelöste Momente bilden die Grundlage der Errechnung des notwendigen Zolles. Ohne daß diese Grundsätze eine Änderung erfahren, verlangt die inländische Produktion erhöhten Zollschutz, gezwungen durch das Dumping des Auslandes. Dieses Dumping des Auslandes trägt ein rein persönliches Moment. Es liegt in der willkürlichen Erstellung von Verkaufs-

preisen ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten, lediglich in der Absicht, den Konkurrenten solange zu unterbieten, bis dessen Produktion infolge Stilllegung aus dem Markte ausgeschieden ist.

Ein handelspolitischer Zoll kann persönlichen Motiven nicht Rechnung tragen, es wird mit ihm der inländischen, schwer bedrängten Produktion keine Hilfe geschaffen. Es müssen neue Methoden gefunden werden, um die Produktion vor dem Vernichtungswillen des Auslandes zu schützen. Der von der Bergbauindustrie verlangte Dumpingzoll wäre, und zwar in seiner Höhe unbeschränkt von der Regierung jeweils über Verlangen des vom Auslande bekämpften inländischen Produzenten insoweit festzulegen, als es offenkundig ist, daß die Auslandsanbote unter den Gestehungskosten erfolgen. Es wäre im Wege der Handelsverträge Vorsorge zu treffen, daß über Zeitdauer und Höhe des Dumpingzolles im Falle eines zwischenstaatlichen Streites ein Schiedsgericht entscheidet. Der vom Staate vereinnahmte Dumpingzoll hätte der bekämpften inländischen Produktion zur Gänze zugute zu kommen. Nur auf diese Weise würde der Zweck des ausländischen Dumpings mit Erfolg bekämpft. Würde lediglich der handelspolitische Zoll erhöht und das Ausland das Dumping fortsetzen, nähme also der ausländische Produzent gegenüber dem inländischen Konsumenten die Zollerhöhung auf sich, so würden sich zwar die Einnahmen im österreichischen Budget erhöhen, aber der inländischen, vom Auslande bekämpften Produktion, zu deren Schutz doch die Zollerhöhung dienen soll, kein wirklicher Schutz erwachsen. Anders bei der Einführung des Dumpingzolles: In dem gleichen Maße als der ausländische Produzent seine Preise ermäßigt, werden die Zölle gesteigert und erhält bei gleichbleibendem inländischen Konsumpreis der inländische Produzent den vom Auslande gezahlten Dumpingzoll als Entschädi-

gung dafür, daß er genötigt ist, seine Ware infolge des ausländischen Anbots unter den Gestehungskosten abzugeben. Gewiß wird es außerordentlich schwer verträglich festzusetzen sein, was als Gestehungskosten der ausländischen Produktion anzusehen ist. An Hand der Verkaufspreise des ausländischen Produzenten in seinem Heimatlande, des üblichen Produktionsnutzens und anderer Momente, wird aber doch wenigstens bei den für die österreichische Volkswirtschaft wichtigsten Artikeln eine einfache Basis für die jeweilige Festsetzung der Dumpingzölle zu erreichen sein. Es soll nicht übersehen werden, daß schließlich auch Österreich ein Dumping im Auslande betreibt, d. h. unter Gestehungskosten verkauft, doch liegt da in den meisten Fällen nicht ein gewolltes Dumping vor, sondern ein durch die Absperrmaßnahmen infolge der sich stetig erhöhenden Zollmauern erzwungenes, also ein Dumping, das nicht vom Vernichtungswillen geleitet ist.

4. Schaffung eines Produktions- und Förderungsfonds. Abgesehen von der allfälligen Einführung von Dumpingzöllen wären auch die handelspolitischen Zölle infolge der zu niedrigen Ansätze in unserem jetzigen autonomen Zolltarif vielfach zu erhöhen. Das Budget des Bundes ist nur infolge der kolossalen Belastung der heimischen Produktion ausgeglichen. Es wäre vollkommen gerechtfertigt, daß Einnahmen aus der im Zuge befindlichen Erhöhung der Zollpositionen nicht zur Deckung der allgemeinen Auslagen des Bundes Verwendung finden würden, sondern daß daraus ein Produktionsschutz- und Förderungsfonds geschaffen würde, der unter anderem zur Subvention der heimischen Kohlenproduktion zu dienen hätte.

5. Erhöhung der Ausgleichstaxen der Warenumsatzsteuer. Die Ausgleichstaxe verfolgt den Zweck, jene Vorbelastung der österreichi-

schen Produktion, welche sich durch Einführung der Warenumsatzsteuer gegenüber dem Importgute ergibt, auszugleichen. Es würden zwar die Importgüter durch die Warenumsatzsteuer getroffen, nicht aber die Rohstoffe, Hilfsstoffe und sonstigen Komponenten, welche zu ihrer Herstellung dienen. Bei der Festlegung der Ausgleichstaxe wurde nun auf die durch die Verteuerung der Genuß- und Bedarfsartikel der Arbeiter und Angestellten notgedrungen eingetretene Erhöhung der Löhne keine Rücksicht genommen. Es wird daher verlangt, daß die Ausgleichstaxe um diese Vorbelastung der Lohnquote durch die W. U. St. erhöht wird. Es ist dies für den Kohlenbergbau um so wichtiger, da bei ihm der Lohnanteil 50 bis 60% der Gestehungskosten beträgt.

6. Die Warenumsatzsteuer ist bei Importgütern nicht nach ihrem Werte ab Versandstation zu bemessen, sondern nach ihrem Werte franko Grenze.

Diesbezüglich (zu 5. und 6.) wird verwiesen auf den Artikel „Warenumsatzsteuerschutz der heimischen Wirtschaft“ in der Zeitschrift „Die Industrie“ vom 6. Februar 1926 (siehe Beilage 3).

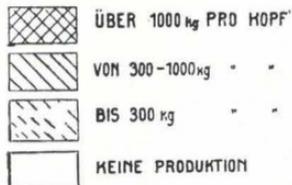
7. Die Warenumsatzsteuerpflicht des Staates, seiner Anstalten und Betriebe beim Bezuge von Waren aus dem Auslande ist festzulegen. Nach dem bestehenden Gesetze ist der Staat lediglich als Erzeuger von der Warenumsatzsteuerpflicht befreit, nicht aber als Verbraucher.

Den Forderungen aus den Punkten 5, 6 und 7 kann nach Ansicht der österreichischen Bergbaue ohne Gesetzesänderung, lediglich durch richtige Auslegung des Gesetzes (nicht dem Buchstaben, sondern dem Sinne nach) Rechnung getragen werden.

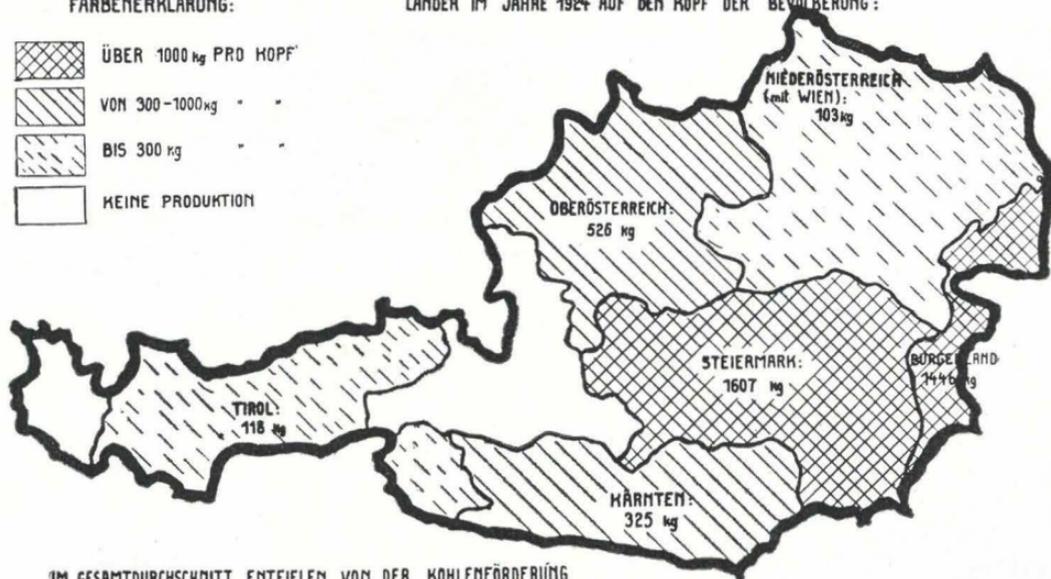
8. Schaffung einer das Importgut treffenden Abgabe, welche dieses in gleicher Weise belastet, wie die Lohn- und Gehaltsabgabe das konkurrierende

VERTEILUNG der KOHLENPRODUKTION nach LÄNDERN

FARBENERKLÄRUNG:



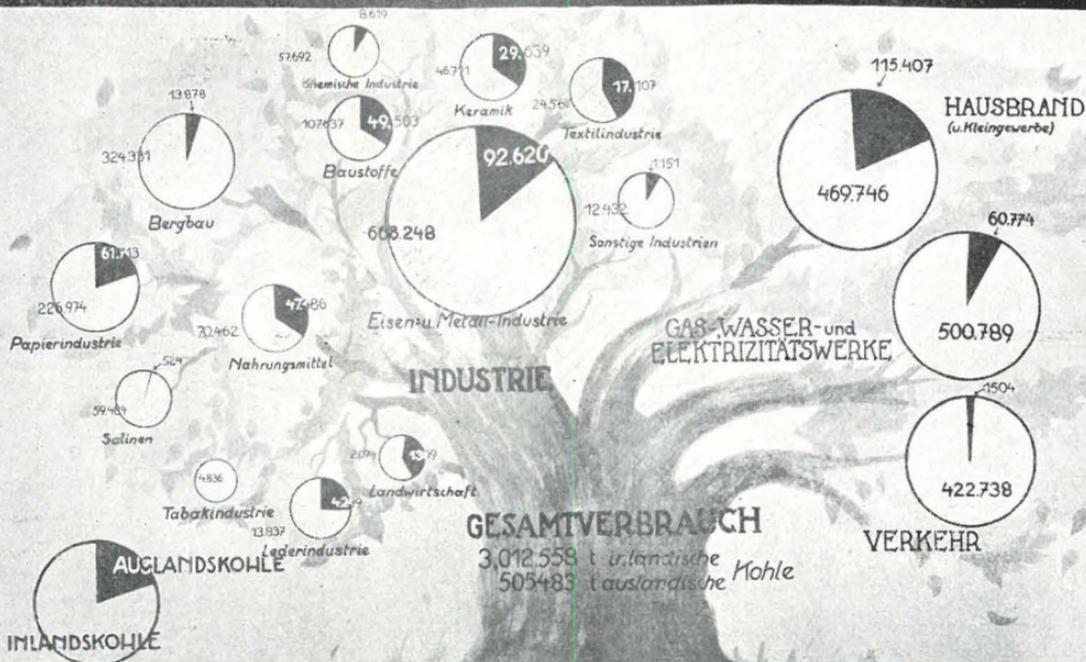
ES ENTFIELEN VON DER KOHLENFÖRDERUNG DER EINZELNEN ÖSTERREICHISCHEN LÄNDER IM JAHRE 1924 AUF DEN KOPF DER BEVÖLKERUNG:



IM GESAMTDURCHSCHNITT ENTFIELEN VON DER KOHLENFÖRDERUNG ÖSTERREICHS AUF DEN KOPF: 451 kg.

BRAUNKOHLNVERBRAUCH ÖSTERREICHS 1925

NACH GRUPPEN

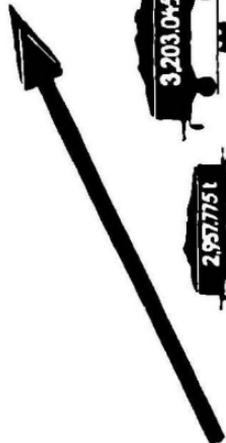
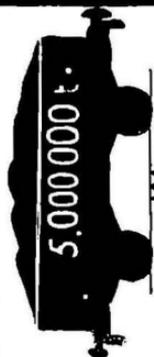


Mengen in Tonnen

DIEM

UNSERE KOHLENFÖRDERUNG

MÖGLICHE



INFLATION!



LEICHT ERREICHBARE FÖRDERUNGSMENGE MIT HEUTE DERZEIT BEIHEINEN BETRIEBSMITTELN

1922

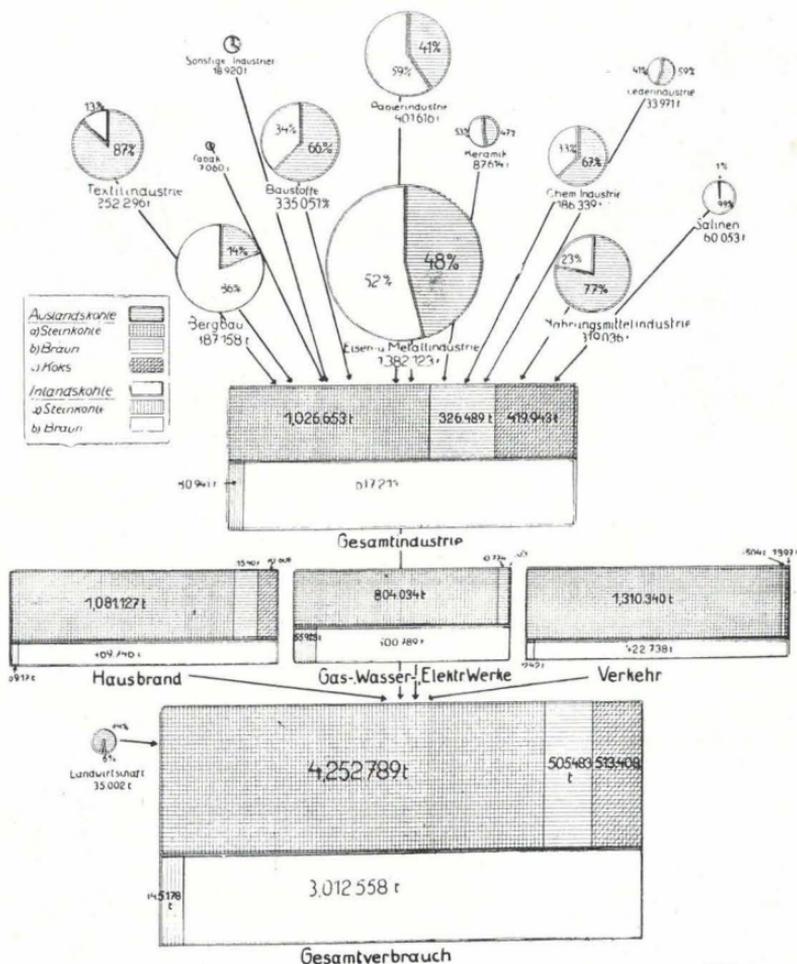
1923

1924

1925

1926

GESAMTKOHLLENVERBRAUCH ÖSTERREICHS 1925 NACH GRUPPEN



im Inlande erzeugte Gut. Die Einnahmen aus der neu zu schaffenden Abgabe hätten in erster Linie dazu zu dienen, die bei Erzeugung von Exportgütern entrichtete Lohn- und Gehaltsabgabe zu ersetzen. Es ist unrichtig, bei der Lohn- und Gehaltsabgabe von einer Produktionssteuer zu sprechen. Eine solche kennt die Nationalökonomie nicht. Die Lohn- und Gehaltsabgabe ist als eine falsch veranlagte Konsumsteuer zu bezeichnen, falsch aus dem einfachen Grunde, weil das Importgut von ihr freigelassen und das Exportgut getroffen wird.

Ungeachtet der vorstehenden Forderung steht der Bergbau selbstverständlich auf dem Standpunkte, daß die Lohn- und Gehaltsabgabe aus produktionspolitischen Gründen überhaupt fallen muß. Der Bergbau erhofft sich hiedurch eine wesentliche Herabsetzung der Bankkonditionen und Versicherungsprämien.

9. In soweit Zollerhöhungen zugestanden werden, sind sie in solcher Höhe zu bemessen, daß der aufrechte Bestand der inländischen Industrie auch dann gewährleistet wird, wenn sie ihren Bedarf an Roh-, Hilfsstoffen und Halbfabrikaten ohne Rücksicht auf ausländisches Dumping im Inlande deckt. Allerdings muß in diesem Falle mit allem Nachdrucke darauf gesehen werden, daß die so zollgeschützte Industrie im Sinne nationaler Wirtschaft arbeitet.

10. Zu Punkt 1 und 3. Gleichgültig, ob ein Braunkohlzoll in hinreichender Höhe geschaffen ist, oder ob ein Dumpingzoll zur Einführung gelangt, wäre bei Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien darauf zu sehen, daß lediglich die Einfuhr bestimmter Mengen ausländischer Kohlen ins österreichische Konsumgebiet gestattet wird. Die Zulassung eines Kontingents darf an die Tschechoslowakei nur gegen entsprechende Konzessionen auf anderen Gebieten zugestanden werden, hinsichtlich Ungarns und Jugoslawiens nur in

Kompensation eines österreichischen Exportkontingents in Kohle. Letzteres muß bahntariflich dieselben Vorteile genießen, wie die Inlandskohle des Staates, in welchen sie geht und darf nicht durch Zölle, Zollmanipulationsgebühren u. dgl. anders belastet werden als die korrespondierenden Importkontingente durch Österreich.

B. Betreffs öffentlichen Lieferungswesens.

1. Die Lieferungsverordnung vom Jahre 1909 samt allen Nachträgen hat bindende Anwendung zu finden auf alle Bezüge:

a) der Gebietskörperschaften jeder Art einschließlich ihrer Betriebe, gleichgültig, in welcher Rechtsform sie verwaltet oder betrieben werden;

b) aller Anstalten und Institutionen, wie Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, Pensionsanstalt für Angestellte, Krankenkassen u. dgl. Insoweit in der Lieferungsverordnung Einkäufe von der öffentlichen Ausschreibung ausgenommen sind, wie z. B. bei Kohle, haben die Grundsätze der Verordnung auch auf die Beschaffung dieser Waren sinngemäß Anwendung zu finden, insbesondere was den Schutz gegenüber der ausländischen Konkurrenz betrifft. Die geltende Lieferungsverordnung wäre einer entsprechenden Reform zu unterziehen und besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Verletzung gesetzlicher Bestimmungen jeder Staatsbürger das Recht hat, klagbar aufzutreten. Das Klagerecht wäre von der ausdrücklichen Zustimmung der örtlich zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie abhängig zu machen. Im Hinblick auf das bestehende ausländische Dumping wäre daran festzuhalten, daß jedes ausländische Offert, welches nach Ansicht einer von der Regierung einzusetzenden Kommission als Dumpingoffert bezeichnet wird, bei Vergebung von Lieferungen unberücksichtigt zu bleiben hat.

2. Die der Lieferungsverordnung unterworfenen Beschaffungsstellen haben im Wege der verfügbaren budgetären Mittel oder im Wege der Ansprechung von Geldern aus den Völkerbundsanleiheresten ihre Feuerungsanlagen unter Fühlungnahme mit den Fachtechnikern der Bergbaue für die Verwendung inländischer Kohle umzugestalten.

Den inländischen Bergbauern ist die Erprobung ihrer Kohlen in den einzelnen Feuerungsanlagen in Konkurrenz mit ausländischer oder anderen inländischen Kohlen im Beisein ihrer Vertreter zu ermöglichen. Die Resultate solcher Proben sind in amtlichen Attesten niederzulegen und den Interessenten über Wunsch auszufolgen. Bei grundlegenden Reparaturen und Neuschaffung von Feuerstätten ist unter allen Umständen auf die Verwendung von inländischer Kohle Rücksicht zu nehmen.

3. Der inländische Bergbau ist in der Hauptsache in den Wintermonaten beschäftigt, während in der übrigen Zeit infolge des gestiegenen Überangebotes und des damit verbundenen gesteigerten Dumpings eine wesentliche Einschränkung der Betriebe erfolgt. Für den Bergbau, sowie für dessen Arbeiterschaft ist es aber außerordentlich wichtig, eine gleichmäßige Förderung zu erzielen, um die Gesteungskosten herabzudrücken, Feierschichten und unnütze Erhaltungskosten zu vermeiden. Nun sind die Bundesbahnen der größte Kohlenverbraucher Österreichs. 30% des gesamten Kohlenverbrauches entfallen auf sie und es würde die gesamte österreichische Kohlenenerzeugung gerade genügen, um den Bedarf der Bundesbahnen zu decken. Es wäre also ohne weiteres möglich, daß die Bundesbahnen während der Frühjahrs- und Sommermonate den Ausfall an Bestellungen gegenüber den Wintermonaten durch entsprechende Bezüge an Inlandskohle bei gleichzeitiger Kürzung der Auslandsbezüge ausgleichen.

4. Soweit es sich bei öffentlichen Bedarfsstellen um die Kohlenversorgung für die Winterheizperiode handelt, soll dem inländischen Bergbau die Kohlenanlieferung zur Zeit der Absatzkrise im Frühjahr gestattet werden, selbstverständlich nur insoweit, als entsprechende Lager Räume vorhanden sind und die Kohle sich als lagerfähig erweist.

C. Im Hinblick auf die Produktionsförderung.

I. Finanzierung des Bergbaues.

1. Wie schon eingangs ausgeführt worden ist, kann die Unabhängigkeit Österreichs in der Kraft- und Wärmewirtschaft vom Auslande nur dann erreicht werden, wenn der Staat nicht nur die Erzeugung elektrischen Stromes mittels Wasserkraft fördert und schützt, sondern wenn er mindestens in gleichem Maße auch die Produktion von Kohle und Erdöl begünstigt. Erwägt man, welch bedeutendes Volksvermögen in den bereits bestehenden Kohlenbergbauen investiert ist, und daß die Existenz vieler Tausende von Familien vom Fortbetrieb dieser Kohlenbergbaue abhängt, so läge es nahe, zunächst die vorhandenen Erzeugungsstätten auf dem Gebiete der Kraft- und Wärmewirtschaft zu erhalten und auszubauen und dann erst neue Werke zu errichten. Bisher wurde dieser Weg nicht eingeschlagen. Es gilt daher, nunmehr, das Versäumte nachzuholen, die beiden bisher vernachlässigten, nicht minder wichtigen Faktoren auf dem Gebiete der Kraft- und Wärmeerzeugung, „Kohle“ und „Erdöl“, den Wasserkraften gleichzustellen und den mit ihrer Exploitation befaßten Unternehmungen alle Begünstigungen, welche im gesetzlichen oder administrativen Wege dem Bau und dem Betriebe von Wasserkraftanlagen eingeräumt worden sind und noch fernerhin zukommen werden, zu gewähren.

Es wären also in steuer- und gebührenrechtlicher Hinsicht die Begünstigungen, welche das Bundesgesetz vom 3. März 1925, BGBl. Nr. 149, den Wasserkraftwerken zuerkannt hat, den Unternehmungen, welche sich mit der Gewinnung, Veredlung und Verwertung von inländischer Kohle oder inländischem Erdöl befassen, in gleicher Weise zu gewähren, wobei naturgemäß auf die wesentlichen Unterschiede Bedacht zu nehmen wäre, welche zwischen beiden Gruppen von Unternehmungen im finanziellen Aufbau und der Finanzierung des Betriebes bestehen.

Mindestens aber wären, wenn der angestrebte Zweck erreicht und damit ein wichtiger Schritt im Interesse der Gesundung der österreichischen Wirtschaft getan werden soll, zur annähernden Gleichstellung nachstehende Forderungen zu erfüllen:

a) Die Zinsen der diesen Unternehmungen gegen Prioritätsobligationen oder sonstige Teilschuldverschreibungen, sowie der ihnen gegen hypothekarische Sicherstellung dargeliehenen Kapitalien, welche derzeit bei Bemessung der Körperschaftssteuer dem steuerpflichtigen Reinertrag zugerechnet werden (§ 94 c PStG.) wären als abrechenbare Betriebsauslage zu behandeln. Ebenso müßten alle jene sonstigen Passivzinsen bei der Steuerbemessung abgerechnet werden, welche heute wegen der „wirtschaftlichen Nämlichkeit“ des Gläubigers mit dem Schuldner nicht anerkannt werden.

Die Belastung, welche darin liegt, daß neben den Kapitalszinsen noch die 25% ige Körperschaftssteuer hievon zu bezahlen ist, ist unerträglich; die Finanzierung durch die sogenannten Investment-Trusts, welche gleichzeitig Großaktionäre und Gläubiger sind, wäre unmöglich, wenn die Zurechnung der Zinsen aus dem Titel der „wirtschaftlichen Nämlichkeit“ noch weiterhin zulässig wäre.

b) Die von den zu begünstigenden Unternehmungen bezahlten Passivzinsen jeder Art wären von der Rentensteuer freizulassen.

c) Die Schuldverschreibungen jeder Art (Schuldscheine u. dgl.) über die von den in Rede stehenden Unternehmungen geliehenen Kapitalien sind von jeder skalamäßigen oder nach Prozenten des Wertes zu entrichtenden Stempel- und Rechtsgebühr (Darlehensvertragsgebühr, Pfandbestellungsgebühr, Empfangsbestätigungsgebühr, Zessionsgebühr, bei Übertragungen des Pfandrechtes zur Sicherung der Forderungen aus den Schuldverschreibungen, sowie Gebühren für alle grundbücherlichen Amtshandlungen) und vom Kuponstempel zu befreien.

d) Die mit der Gewinnung, Veredelung und Verwertung von Kohle und Erdöl befaßten Unternehmungen wären vom Gebührenäquivalente mindestens für das nächste Jahrzehnt freizulassen.

2. Herabsetzung der Skalagebühren und insbesondere des Wechselstempels. Diese Gebühren sind in Österreich abnormal hoch. Es wird darauf verwiesen, daß Österreich für dreimonatige Wechsel die höchsten Stempelgebühren der Welt besitzt. An Stelle des Geltung habenden Satzes von $2\frac{1}{2}^0/_{00}$ hätte der weltübliche Satz von $1^0/_{00}$ zu treten.

3. Der Bergbau benötigt dringend sichere langfristige Kredite, zum Zwecke der Schaffung von Versuchs- und Veredelungsanlagen. Es erscheint dringend geboten, daß den Bergbauern für diese Zwecke aus den Völkerbündkreditresten entsprechende Kapitalien, womöglich zinsenlos zur Verfügung gestellt werden.

4. Der Bergbau lehnt prinzipiell jede produktive Arbeitslosenfürsorge ab, es sei denn, daß der Staat und dessen Anstalten eine solche für sich in Anspruch nehmen. Sollte aber anderen Unternehmungen produktive Arbeitslosenfür-

sorge gewährt werden, so ist unbedingt Vorsorge zu treffen, daß der Bergbau, welcher bei Aufbringung der Kosten zur Bestreitung der Arbeitslosenfürsorge infolge seiner spezifisch hohen Lohnquote am meisten betroffen ist, auch in gesteigertem Maße Nutzen aus der produktiven Arbeitslosenfürsorge ziehen kann. Die besondere Art des Betriebes des Bergbaues, insbesondere die von ihm zu schaffenden Investitionen bedingen eine gesonderte Behandlung. Es wird verlangt, daß dem Bergbau zum Zwecke von Investitionen Kredite zur Verfügung gestellt werden, wenn dieselben nach dem Gutachten technischer und kommerzieller Sachverständiger eine Steigerung der Rohkohlenförderung, sonach eine Mehreinstellung von Arbeitern erhoffen lassen. Nicht nach der Zahl der Arbeiter, welche die Investitionen vornehmen, sondern nach der Zahl der Arbeiter, welche nach Durchführung der Investitionen eingestellt werden können, soll die Höhe des den Bergbauern zu gewährenden Darlehens bestimmt werden.

5. Um mobiles, in- und ausländisches Kapital für die Beteiligung an Bergbauunternehmungen zu interessieren, wäre in Aussicht zu nehmen:

Befreiung von der Erwerbs- und Körperschaftsteuer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren,

Befreiung von Rechtsgebühren für die Gründung von Unternehmungen, sowie für Kapitalserhöhungen,

Befreiung vom Dividendenkuponstempel bei Bergbauunternehmungen,

Herabsetzung der Tantiemenabgabe,

Befreiung von jedweder Gebäude-, insbesondere Arealsteuer,

Befreiung vom Gebührenäquivalent, von Freischurf- und Grubenmaßengebühren, von jeder staatlichen und Landesabgabe zur Deckung von Verwaltungskosten.

Begünstigungen der Fusionen durch Steuer- und Gebührenfreiheit; insbesondere erscheint es notwendig, in solcher Weise die Zusammenlegung kleinerer Bergbaue mit oder zu einem größeren Bergbaukomplex zu fördern.

II. G e s t e h u n g s k o s t e n.

Die Gesteungskosten im Bergbau haben sich infolge des relativ großen Anteiles von Lohn und Gehalt am Verkaufsprodukte, durch die Besteuerung des Produktionselementes „Arbeit“, außerordentlich erhöht. Als Besteuerung sind in diesem Sinne auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, gleichgültig, ob sie direkt vom Unternehmer oder indirekt durch Zahlung des Arbeiters geleistet werden, anzusehen, ebenso die Umlage zur Deckung der Bruderladenprovisionszuschüsse. Diese Umlage stellt eine Doppelzahlung des Unternehmers dar. Die im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens aus den Leistungen des Unternehmers und des Arbeiters (je zur Hälfte) aufgebrachten Kapitalien sind durch die Entwertung der Krone ihrer Widmung entzogen worden. Der Verlust dieser Kapitalien ist die Ursache der mit Gesetz vom 20. April 1920 eingeführten Umlage, welche der Unternehmer nunmehr allein leistet.

Aber auch alle die sogenannten sozialen Er rungenschaften belasten den Bergbau gegenüber jedem anderen Produktionszweig in progressiver Weise infolge der relativ höchsten Lohnquoten.

Aus nachfolgender Aufstellung ist zu entnehmen, mit welchen Prozentsätzen der Lohnsumme der Bergbau getroffen wird. Die Leistungen des Dienstgebers und des Dienstnehmers sind zwar getrennt angeführt, praktisch jedoch ist die Leistung des Dienstnehmers der Leistung des Dienstgebers zuzurechnen, weil der Dienstnehmer faktisch die bezüglichen Belastungen nicht auf sich nimmt, sondern jeden Entfall im Wege

der Steigerung seines Realeinkommens auf den Dienstgeber überwältzt.

Soziale Lasten pro II. Halbjahr 1925,
berechnet in Prozenten der bar ausbezahlten Lohnbezüge.

Gegenstand	B e r g b a u		Zusammen
	Dienstgeber-	Dienstnehmer-	
	beitrag %	beitrag %	
Lohn- und Gehaltsabgabe	4,17	—	4,17
Provisionszuschüsse . .	3,10	—	3,10
Unfallversicherung . . .	1,43	—	1,43
Pensionsanstalt	0,14	0,26	0,40
Einkommensteuer	—	0,98	0,98
Beiträge zur Krankenkasse	3,10	4,52	7,62
Beiträge zur Arbeitslosen-			
versicherung	3,25	3,25	6,50
Arbeiterhä ntner mer	—	0,54	0,54
Wohn- und Siedlungsfond	0,02	—	0,02
Krankenentgelt	1,31	—	1,31
Urlaubsentgelt	2,42	—	2,42
Beiträge zum Pensionsfond	1,39	—	1,39
Abfertigungen	2,06	—	2,06
Zusammen	22,39	9,55	31,94

Vorstehende Aufstellung gibt ein erschreckendes Bild darüber, wie wenig bei der Schaffung der Nachkriegsgesetze die Auswirkung auf die einzelnen Produktionszweige berücksichtigt wurde.

Je tiefer der Verkaufspreis fällt, desto höher wird selbstverständlich der prozentuelle Anteil der vorerwähnten Lasten am Verkaufsprodukt. Wohl in keinem Staat der Welt ist die Bergbauproduktion mit derartigen Lasten überbürdet wie in Österreich; dazu kommt, daß der örtlich Versorgende, geschützt durch seine Monopolstellung (Bezugszwang), in der Lage ist, die ihn aus vorerwähnten Titeln treffenden Lasten

restlos auf den Konsum zu überwälzen und infolge des geringeren Umsatzes gegenüber der Vorkriegsperiode durch weit höhere Gewinnzuschläge Produkte und Arbeitsleistungen zu verteuern.

Alles dies ist die Wurzel weiterer Lohnerhöhungen im Bergbau.

Im Gegensatz zu dieser ihn treffenden Belastung aus den Gesetzen der Nachkriegszeit kann der Bergbau aus den früher erwähnten Gründen keinerlei Nutzen aus dem Mieterschutz ziehen.

Um die Gestehungskosten entsprechend herunterzusetzen, muß also verlangt werden:

a) Die Abschaffung der Lohn- und Gehaltsabgabe oder Umwandlung in eine Verbrauchssteuer. Im Falle der Beibehaltung der Lohn- und Gehaltsabgabe müßte eine starke Differenzierung derselben unter Rücksichtnahme auf die verschiedene Höhe der Lohnquote in den einzelnen Produktionszweigen Platz greifen, auf jeden Fall müßten aber die Abgabenprozente stark reduziert werden. Hier wird auf das unter A, Punkt 8. Gesagte verwiesen.

b) Beseitigung der Art und Weise der Aufbringung der Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung.

Es wäre eine Versicherung zu schaffen, welche auf vorkriegsstatistischen Unterlagen fußt und deren Risiko nicht mehr als die Versorgung von 3% der versicherungspflichtigen Personen beträgt. Alle Unterstützungen an Arbeitslose, welche den vorerwähnten Prozentsatz überschreiten, müßten aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Die bezüglichen Ausgaben können und dürfen nur durch eine Konsumsteuer aufgebracht werden, um einerseits den Import, der die Ursache der zunehmenden Arbeitslosigkeit ist, in gleicher Weise zu treffen, wie die Inlandsproduktion, andererseits den Export freizulassen.

c) Abschaffung der Bruderladenprovisionszuschüsse, Reorganisation des Bruderladenwesens auf alter Basis. Bis zur Ansammlung der nötigen Reserven auf Grund des Kapitaldeckungsverfahrens wären die zur Erhaltung bergfertiger Arbeiter geleisteten Ausgaben (Renten), da ein Deckungskapital nicht mehr existiert, aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten. Die Deckung für diese Ausgaben des Bundes werden analogerweise wie ad b) aufzubringen sein.

Bis zur Reorganisation des Bruderladenwesens dürfte der Bergbau für die Provisionszuschüsse mit nicht mehr als $2\frac{1}{2}\%$ der Lohn- und Gehaltssumme, auf der heutigen Basis berechnet, belastet werden. Keinesfalls dürfen aber Löhne und Gehalte von Personen, die keinen Anspruch auf einen Rentenbezug besitzen, in die Bemessungsgrundlage einer Umlagenentrichtung einbezogen werden. Wirkt die Umlage rückwirkend, so müssen auch die Einnahmen aus dem Bergbaufürsorgefonds rückwirkend zur Deckung der Ausgaben herangezogen werden. Als Einnahmen des Bergbaufürsorgefonds dürfen nicht die effektiven Kassaeingänge angesehen werden, sondern jene Beträge — gleichgültig, wann immer sie nach dem Gesetze oder faktisch geleistet werden —, welche in der betreffenden Zeitperiode die Ursache ihrer Entrichtung haben.

Wenn die $2\frac{1}{2}\%$ ige fixe Umlage und die Leistungen aus dem Bergbaufürsorgefonds nicht hinreichen, um die Ausgaben endgültig zu decken, dann besteht eben ein Notstand, der durch eine Notstandsaktion, z. B. durch Erhöhung der Kohlenaufgabe oder Verlängerung der Geltungsdauer des Bergbaufürsorgefondsgesetzes zu beseitigen ist.

Zu a), b) und c): Da alle diese Dinge in der breiten Öffentlichkeit bereits eingehend behandelt wurden, so sei hier die Unmöglichkeit des Weiterbestandes aller dieser Abgaben nur kurz mit dem

Hinweis darauf gekennzeichnet, daß bei fortschreitendem Anwachsen der Arbeitslosigkeit der letzte Arbeiter und Unternehmer alle Arbeitslosen zu erhalten, überdies soviel Lohn- und Gehaltsabgabe aufzubringen hätte, als notwendig ist, um das Budget von Ländern und Gemeinden im Gleichgewichte zu erhalten, und daß weiters, wenn der letzte Arbeiter ein Bergarbeiter sein sollte, er auch — theoretisch wenigstens — im Verein mit seinem Arbeitgeber sämtliche bereits bergfertigen Arbeiter erhalten müßte.

d) Abschaffung aller auf Produktionselementen ruhenden öffentlichen Abgaben, wie Kraftsteuer usw.

e) Ermäßigung der Verzugsgebühren, Abschaffung der Staffelung.

Die Verzugsgebühren für Rückstände an Krankenkassabeiträgen, Pensionsversicherungsbeiträgen, Unfallversicherungsbeiträgen usw. wurden durch Vdg. v. 26. Febr. 1926, BGBl. Nr. 47, bei kurzfristigen Rückständen mit $\frac{3}{4}\%$ per Monat, bei langfristigen Rückständen mit $1\frac{1}{2}\%$ per Monat festgesetzt.

Im Gesetz ist eine Ermäßigung für den Fall vorgesehen, als die Bankrate entsprechend zurückgeht. Die Staffelung jedoch bleibt in dem perzentuellen Verhältnis auf die Dauer des Gesetzes aufrecht.

Nicht einmal die Höhe des niedrigeren Verzugsgebührensatzes ist angemessen, da die Anstalten, denen die Verzugsgebühren zufließen, auf nicht mehr als auf eine Vergütung jener Zinsen Anspruch haben, welche sie bei Veranlagung ihres Vermögens in erstklassigen Werten erreichen könnten. Es kann sich hier selbstverständlich nicht um die Vergütung eines Zinssatzes handeln, wie ihn Banken bei Ausleihen von Geld auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit ins Verdienen bringen müssen.

Was aber die Staffelung anbelangt, so ist diese vollkommen ungerechtfertigt. Ist der Unternehmer im

Rückstand und kann nicht bezahlen, dann wird er auch bei Androhung höherer Verzugsgebühren nicht zur Zahlung gebracht werden können. Tritt die Katastrophe bei dem betreffenden Unternehmen ein, so sind die schuldigen Beiträge samt den hohen Zinsen eine Vorzugspost, die sonstigen Gläubiger werden durch die hohe Staffelung geschädigt. Gelingt es dem Unternehmer, um den hohen Verzugsgebühren zu entgehen, ein Darlehen von anderer Seite aufzubringen, so ist nicht viel an der Sache geändert, denn die Notwendigkeit der Beschaffung von Geld zur Deckung von Betriebsausgaben — und dazu gehören auch die dem Verzugsgebührengesetz unterliegenden Zahlungen — zeigt von der Passivität des betreffenden Betriebes. Die fortgesetzte Passivität muß mit der Kreditunfähigkeit, mit dem Eintritte der Katastrophe und den bereits genannten Folgen enden.

Die Rückstände der Unternehmer an die in Frage kommenden Anstalten werden trotz der Staffelung der Verzugsgebühren immer größer. Dieser Umstand zeigt, daß die bezüglichen Leistungen aus dem Geschäftserfolge nicht prästiert und daß Kredite zur Deckung von Betriebsdefiziten nicht aufgebracht werden können.

Es wäre daher viel wichtiger, statt über Maßnahmen zu sinnen, wie der Unternehmer, um die Öffentlichkeit über die wahre Lage der österreichischen Wirtschaft zu täuschen, zu bedenklichen Finanztransaktionen gezwungen werden soll, endlich die Dinge dahin zu untersuchen, ob die Wirtschaft überhaupt noch imstande ist, die unter das Verzugsgebührengesetz gestellten Leistungen aufzubringen.

Die sogenannten sozialen Anstalten sind nicht nur bevorrechtete Gläubiger, sie sind auch hinsichtlich der Eintreibung der Rückstände mit allen Vorrechten ausgestattet; es muß, um Wahrheit über die gegebene Wirtschaftslage zu schaffen — und nur

in Kenntnis dieser wird das Parlament dazu zu bringen sein, die Wirtschaft zu entlasten — darauf gedrungen werden, daß die sozialen Anstalten auf Grund ihrer bevorzugten rechtlichen Stellung selbst die Exekution gegen säumige Unternehmen vornehmen und nicht die Katastrophe durch Dritte herbeiführen lassen, um dann mit ungeheuren Zinsenforderungen den bevorrechteten Gläubigern spielen zu können.

f) Herabsetzung der Preise der Erzeugnisse des staatlichen Sprengmittelmonopols. Erzeugung neuer billiger Sprengmittel, Möglichkeit der zollfreien Einfuhr ausländischer Sprengmittel.

Der derzeitige Sprengmittelpreis ist nicht errechnet auf Grund von Gestehungskosten und handelsüblichem Gewinn, sondern erstellt mit Rücksicht auf die in das Bundesbudget eingestellte Post: „Einnahmen aus dem Sprengmittelmonopol.“

Da es sich um ein Monopol handelt, so bedeutet dies nichts anderes, als eine von der Öffentlichkeit nicht nachzuprüfende willkürliche Besteuerung, und zwar in erster Linie eine solche der Urproduktion, da ja diese der fast ausschließliche Verbraucher von Sprengmitteln ist. Es muß gefordert werden, daß bei dem gegenwärtigen Notstand der Bergbauindustrie die Sprengmittel an sie zu den Gestehungskosten abgegeben werden, weiters aber auch, daß diese Gestehungskosten möglichst heruntergedrückt werden.

g) Zollfreie Einfuhr von Maschinen und Betriebsmaterialien aus dem Auslande, soweit solche nicht oder nicht in benötigter Qualität im Inlande beschafft werden können.

h) Erschwernisse der Ausfuhr von Gruben-, Schleif- und Rundholz.

Deutschland, Schweiz und Italien haben ihr Zollsystem darauf eingerichtet, der österreichischen Volks-

wirtschaft Rohstoffe zu entziehen, um sie in ihrem eigenen Lande industriell zu verwerten, obwohl gerade Österreich über hinreichende industrielle Holzbearbeitungs- und Verarbeitungsstätten verfügt. Diesem Bestreben der ausländischen Staaten, sich zu industrialisieren, uns dagegen zu entindustrialisieren, muß bei der durch den Friedensvertrag begründeten Arbeitslosigkeit mit aller Macht entgegengestrebt werden. Diesem Zwecke dienen Ausfuhrzölle auf Rohstoffe, insoweit diese nicht im Inlande durch ausländische Rohstoffe konkurrenziert werden, weiters eine entsprechende Tarifpolitik der Bahnen. Im letzteren Sinne hat die Handelspolitik total versagt, da das Tarifverhältnis z. B. von Rundholz zur Schnittware zu Lasten des Schnittmaterials sich nicht verbessert, sondern verschlechtert hat. Maßnahmen, welche in der angedeuteten Richtung zu treffen sind, dürfen keinen Unterschied zwischen Gruben-, Schleif- und Rundholz machen. Jedes Schleifholz, soweit es nicht einmetrig geschnitten ist, ist auch Grubenholz. Rundholz in Fichte und Tanne ist auch Schleifholz.

i) Verbilligung der Karbidpreise.

Insoweit eine solche nicht von selbst eintritt, wäre einer von den Bergbauen zu errichtenden genossenschaftlichen Karbidfabrik jedwede Förderung sowohl in finanzieller wie auch in steuerrechtlicher Hinsicht angedeihen zu lassen.

j) Abschaffung der Führung der Steuerstammblätter für die Arbeiterschaft.

Die progressive Einkommensteuerskala wirkt sich bei der Arbeiterschaft, man kann ruhig sagen, gar nicht aus. Es sollte daher genügen, wenn von der Gesamtsumme der Löhne der Arbeiterschaft der sich bisher durchschnittlich ergebende Steuersatz, das ist 1%, eingehoben und abgeführt wird. Die Lohnlisten liegen ohnedies zur Einsichtnahme der Steuerbehörde auf.

III. Tarifwesen.

a) Besonders ermäßigte Richtungstarife für Grubenholz und sonstige Baumaterialien nach den Bergbaustationen.

b) Bahnsendungen, welche Linien mehrerer Bahnen mit getrennter Frachtenberechnung durchlaufen, wären so zu behandeln, als wenn sie die ganze Strecke auf der Bundesbahn durchlaufen hätten. Die unzulänglichen Frachtsätze auf den Bundesbahnen, gleichgültig, ob es sich um Transitfrachten, Importfrachten oder reine Inlandsfrachten handelt, geben dem Verfrächter eine Subvention aus allgemeinen Mitteln, denn schließlich hat der Bund für die Abgänge der Bundesbahnen aufzukommen. Darunter sind nicht allein die kassenmäßigen Abgänge zu verstehen, sondern auch jene Abgänge, welche bei gleicher Behandlung der Bundesbahnen mit den Privatbahnen den Eignern, bzw. dem Bund als Steuerempfänger zuzufallen hätten. Die Nichtbezahlung der Verkehrssteuern seitens der Bundesbahn ist ein Abgang. Die Nichtbezahlung einer Amortisationsquote an den Bund für das zum Betrieb überlassene Vermögen, die Nichtbezahlung der Zinsen für das Anlagevermögen, welches in den Bundesbahnen steckt, sind Abgänge. Alle diese Abgänge bilden eine Lücke im öffentlichen Haushalt, welche durch Steuern und Abgaben aufgefüllt werden muß. Zur Auffüllung dieser Lücken tragen aber nicht nur die Verfrächter auf den Bundesbahnen bei, sondern auch die Verfrächter auf den Landes- und Privatbahnen, die bei Verfrachtung ihrer Güter auf diesen Bahnen keinerlei öffentliche Subventionen erhalten, sondern für Verkehrssteuer, Amortisationsquote, Zinsendienst u. dgl. aufzukommen haben. Aus dem Vorgeführten ergibt sich, daß die Kosten der Verbilligung der Frachten bei Durchrechnung der Tarife alle jene Personen zu tragen

WAS BEDEUTET JEDER EINGEFÜHRTE WAGGON KOHLE ?

DA 1 WAGGON AUSLÄNDISCHER STEINKOHLE 2 WAGGONS INLÄNDISCHER BRAUNKOHLE GLEICHKOMMT, BEDEUTET DIE EINFUHR 1 WAGGONS STEINKOHLE EINEM AUSFALL VON 2 WAGGONS INLÄNDISCHER BRAUNKOHLE ODER VON 19 ARBEITSTAGEN (GRUBENLEISTUNG JE SCHICHT DERZEIT 105 q.)



DAHER:

MUSS UNSERE WIRTSCHAFT LEISTEN:

- 1) ARBEITLOSEUNTERSTÜTZUNG
(19 SCHICHTEN à 28 S) 532 S
- 2) ENTGELT AN DAS AUSLAND FÜR 1 WAGGON
STEINKOHLE (BELASTET UNSERE HANDELS-
BILANZ) $\frac{550 \text{ S}}{6032 \text{ S}}$

ENTGEHEN UNSERER WIRTSCHAFT:

- 500 S AM VERKAUFSPREIS FÜR 2 WAGG. INLANDSBRÄUNKOHLE,
133 - - - LOHN (19 SCHICHTEN à 7-S),
53 - - - LOHN- u. GEHALTSABGABE (4% VOM LOHN),
20 - - - ALLGEMEINEM STEUERN (ca 10 Gr. JE q.),
29 - - - SOZIALEM ABGABEN (22% VOM LOHN),
- $\frac{6873 \text{ S}}$

JEDER ÜBERFLÜSSIG EINGEFÜHRTE WAGGON AUSLÄNDISCHER STEINKOHLE BEDEUTET, ALSO FÜR UNSERE INLANDSWIRTSCHAFT EINE SCHÄDIGUNG VON INSGESAMT:

1290 S

ÖSTERREICHS KOHLENEINFUHR 1925

INSGESAMT:



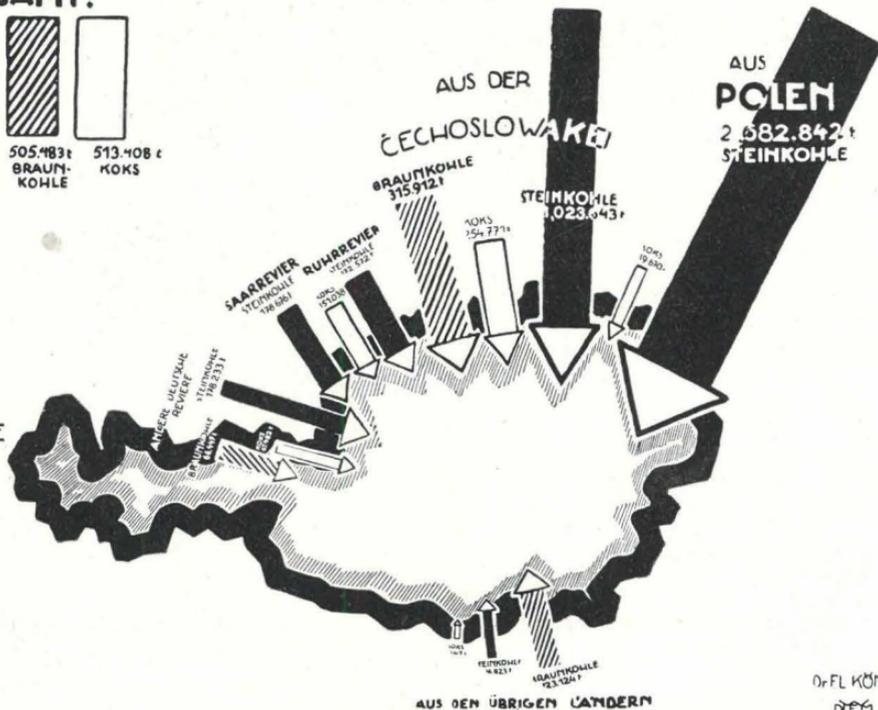
4.252.789 t
STEINKOHLE



505.483 t
BRAUN-
KOHLE



513.108 t
KOKS



Dr. FL. KÖNIG
D. E. M.

SCHON KAISER JOSEF

hat die Verwendung inländischer Kohle anbefohlen.

(unter Steinkohlen sind die Braunkohlen von :

THALLERN

WOLFSEGG

u. Wieper-NEUSTADT zu verstehen.)



angeordnet werde
 der Privatmann zur Verwendung
 der Steinkohlen zu seiner häuslichen
 am besten dadurch anzuregen werden wird,
 wenn ihm die Landeshauptlichen Behörden darin
 mit gutem Beispiele vorgehen. Er wird das
 Dendernum die Festung halten, dass in dem einen
 oder andern Landeshauptlichen Orte ein Haus
 in Wien zum besten angehen zur Anschaffung
 mit Steinkohlen ausgerichtet werden, damit wiederum,
 wenn dieser Versuch, wie es nicht zu zweifeln ist, gelingt,
 durchaus allhier die Anschaffung mit Steinkohlen bei den
 Landeshauptlichen Beamten und Ranzleuten zur Anwen-
 dung der Steinkohlen einer Zeit eingeführt werden
 könne.

geschehen in Wien, Dinstag den 17. April 1805.
 Von dem neun und zwanzigsten Tag der
 Monats September nach Maria Theresia

Der Text des
 Erlasses ist der eines spätern,
 auf Wieper-Neustädter Kohlen bezüglichen,
 29. September 1795 (Staatsanzeiger 1795, Nr. 22, S. 223).



D'EL König und
 W. Schart

haben, welche österreichische Bahnen benützen. Es muß im Wege einer allgemeinen Tariferhöhung der bezügliche Fonds geschaffen werden. Es ist anzunehmen, daß mit einer maximal 5%igen Tarifierhöhung das Auslangen gefunden werden kann.

Als Beispiel für die Auswirkung der Durchrechnung der Tarife sei folgendes angeführt:

Bei Durchrechnung der Tarife würde Steinkohle, aufgegeben in Grünbach-Klaus, in der Richtung Wien bei Zahlung der heutigen Frachtsätze nicht wie heute 119, sondern 220 km durchlaufen können. Dieselbe Steinkohle, nach Ternitz aufgegeben, würde mit dem heutigen Frachtsatze nicht 69 km, sondern 160 km durchlaufen können. Lignitkohle, von Weiz nach Fürstenfeld aufgegeben, bezahlt für 73 km Transport soviel, als wenn gleiche Kohle auf den Bundesbahnen 250 km durchläuft. Lignitkohle, von Voitsberg nach Wien aufgegeben, bezahlt für 283 km gleichviel als Kohle, welche auf der Bundesbahn allein 470 km durchläuft. Gerade die Länder der Urproduktion besitzen vielfach Landes- und Privatbahnen, leiden daher außerordentlich durch die Unterschiede zwischen den Tarifen der Bundesbahn und den der Landes- und Privatbahnen, ganz abgesehen davon, daß bei Benutzung von mehreren Bahnen sich die Verbilligung des Transportes infolge der Differenzialtarife nicht auswirken kann. An Stelle der Verbilligung tritt eine Verteuerung durch das gebrochene Tarifsysteem.

c) Neugestaltung des gesamten Tarifwesens.

Als allgemeine Richtlinien hätten zu gelten:

Schaffung eines allgemeinen hohen Tarifes mit Nachlaß für Waren, die im Inlande nicht oder nicht entsprechend hergestellt werden, wie z. B. Hochofenkoks, Gaskohle usw.

Festlegung eines billigen Inlandstarifes in Form von Richtungstarifen, ausgehend von den wichtigsten Produktionszentren nach den verschiedenen Inlands-

stationen. Der allgemeine hohe Tarif müßte die Wertigkeit des Kohlenproduktes bei der Festlegung der Frachtsätze vernachlässigen, dagegen müßte der Inlandstarif auf die Wertigkeit besondere Rücksicht nehmen. Vorbildlich hierfür wäre das Tarifsystern der Ungarischen Staatsbahn.

Die Erstellung von Kampftarifen (Exporttarifen), die der inländischen Produktion noch weitere Begünstigungen schaffen. Wien und das Industriegebiet um Wien müßte besonders für die Versorgung aus dem Inlande und des Inlandes tarifarisch begünstigt werden. Der Bergzuschlag für die Strecke Payerbach—Mürzzuschlag hätte unbedingt zu fallen.

Die höheren Traktionskosten für Bergstrecken sind nicht bei dem Transport über die Bergstrecke hereinzubringen, sondern aus den allgemeinen Frachteinnahmen.

d) Die Verteuerung der Transitfracht, möglichst unter Vermeidung eines Frachtausfalles durch entsprechende Übereinkommen mit den benachbarten Ländern.

e) Aufhebung der Verkehrssteuer.

Gerade die im Inlande produzierten Güter durchlaufen weit größere Strecken als die Importgüter. Der Hauptkonsumort Wien liegt gleichsam in der tschechoslowakisch-ungarischen Versorgungszone. Die von der inländischen Produktion getragenen Frachten sind pro Transport, absolut gemessen, höher als die der ausländischen Produktion. Die Verkehrssteuer verschärft noch diesen unerträglichen Zustand. Da ohnehin die Verkehrssteuer von der Bundesbahn nicht bezahlt wird, wäre es richtiger, diese gänzlich fallen zu lassen und bei Neuerstellung der Bundesbahntarife den Entfall hereinzubringen.

IV. Sonstiges.

1. Die Elektrifizierungsprojekte der Bundesbahn wären objektiv einer Überprüfung durch die Handels-

kammern zu unterziehen. Der Bergbau ist der Meinung, daß die gesamte Elektrifizierung, insoweit die Wasserwerke nicht zur Zeit der Inflation mit der Notenpresse gebaut wurden, die Wirtschaftsergebnisse der Bundesbahn nicht verbessern, sondern verschlechtern wird. Wenn aber schon die Bundesbahnen elektrifiziert werden sollen, so ist unbedingt auf die Deckung des Strombedarfes auch aus kalorischen Werken Rücksicht zu nehmen.

2. Die Abkürzung der Strecke Payerbach—Mürz-zuschlag durch Ausführung eines Tunnelprojektes.

3. Begünstigungen jener Industrien, die Rostanlagen der heimischen Kohle anpassen und Inlandskohle beziehen. Die Begünstigung kann verschiedener Natur sein: bahntarifarischer, steuerrechtlicher Natur, Bevorzugung bei Vergebung öffentlicher Lieferungen usw.

4. Subventionierung der Propaganda für den Verbrauch von inländischer Kohle für die Vervollkommnung der Heiztechnik.

Anhang.

Beilage 1.

Getrockneter Lignit im Kesselbetrieb.

Von Ing. Herbert Klinger, Wien.

Die österreichischen Lignitkohlen sind wegen ihres höheren Wassergehaltes und daher geringeren Heizeffektes gegenüber manchen Braunkohlen minderwertig, sie können daher nur auf geringere Entfernung als diese verfrachtet werden. Nur für Verbraucher in der Nähe der Gruben ist ihre Verwendung besonders wirtschaftlich.

Von dem Bestreben geleitet, die inländische Lignitkohle zu verbessern und ihren Absatzradius zu erweitern, hat die Österreichisch-Alpine Montangesellschaft bei ihrer Schachtanlage im Köflacher Revier nach langen, eingehenden Versuchen eine von den Österreichischen Balmag-Büttner-Werken gelieferte Kohlentrocknungsanlage errichtet und nunmehr in mehrmonatigem Dauerbetriebe.

Die technischen Erfahrungen, welche bei der Trocknung selbst als auch bei der Verwendung des Produktes im Kesselbetriebe gemacht werden, beanspruchen das größte Interesse, weshalb im folgenden kurz hierüber berichtet werden soll.

Die Köflacher Lignitkohle enthält im großen Durchschnitt im grubenfeuchten Zustande zirka 34% Wasser und zirka 5% Asche bei einem technischen Heizwerte von zirka 3500 Kalorien; der Heizwert

der Reinkohlensubstanz, worunter die wasser- und aschenfreie Kohle verstanden wird, besitzt einen Heizwert von zirka 6300 Kalorien. Durch die Trocknung wird der Wassergehalt der Kohle auf zirka 12 bis 15% herabgesetzt. Es ist zwar technisch möglich, die Abtrocknung bis auf 3 bis 5% zu bringen, jedoch ist dies zwecklos, da die Trockenkohle wieder Feuchtigkeit aus der Luft aufnimmt und nach und nach sich wieder auf 12 bis 15% Wassergehalt anreichert.

Durch die Entfernung des Wassers aus der Kohle wird ein Produkt erzeugt, welches je nach dem Aschengehalt der Rohkohle 4600 bis 4800 Kalorien besitzt, mithin den besten böhmischen Braunkohlenmarken gleichkommt. Entsprechend dem bei der Trocknung auftretenden Gewichtsverluste von zirka 25% muß der Aschengehalt auf 6,5 bis 7% steigen.

Nach den Betriebsversuchen ist zur Entfernung von 1 kg Wasser aus der Kohle ein Wärmeaufwand von 950 Kalorien nötig, welche Ziffer bei den Überprüfungsversuchen noch stark unterschritten wurde. Zum Trockenprozeß selbst, der in einer Drehrohtrommel nach dem Gleichstromprinzip durchgeführt wird, sind 6,3 kg gewöhnliche Naßkohle zur Heizung der Trommel, gerechnet auf 100 kg aufgegebene Naßkohle, nötig, woraus rund 75 kg Trockenkohle erzeugt werden. Der wärmetechnische Wirkungsgrad der Trocknung ist daher wesentlich günstiger als der der Vergasung in Generatoren. Die Heizkohle kann erspart werden, wenn aus einem anderen Prozesse heiße Abgase mit 300 bis 600° zur Verfügung stehen. Eine Überhitzung der Kohle findet nicht statt, da mit Gleichstrom gearbeitet wird; die Kohle selbst wird auf keine hohen Temperaturen erwärmt. Es findet daher auch keine Verschwendung statt, wodurch brennbare Gase mit den in direkter Berührung mit der Kohle stehen-

den Trocknungsgasen verloren gehen würden. Die Kohle verläßt die Trommel mit zirka 70 bis 90° C.

Der bei der Trocknung entstehende Abrieb beträgt 6 bis 7%, wovon zirka die Hälfte Staub-, die andere Hälfte Grießkohle ist.

Während vorstehend kurz über die Erzeugung der Trockenkohle berichtet wird, soll nun auch einiges über die Verwendung der Trockenkohle gesagt werden.

Durch die Erhöhung des Heizeffektes in der Trockenkohle ist bereits von vornherein zu erwarten, daß die Trockenkohle überall dort mit Vorteil benützt werden kann, wo auf eine hohe Dampferzeugung pro Quadratmeter Rostfläche Wert gelegt wird, d. h. wo die vorhandenen Roste für die Verwendung von Köflacher Rohkohle zu klein sind. Die Trockenkohle kann vermöge ihres Heizeffektes überall verwendet werden, wo heute ausländische Braunkohle angewandt wird. Sie kann jedoch auch einen Teil der Steinkohle ersetzen, da sie infolge ihres geringen Wassergehaltes, der den der ausländischen Braunkohle unterscheidet, auch dort Verwendung finden kann, wo auch die ausländische Braunkohle nicht mehr ausreicht. Hier sei insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen, diese Braunkohle im Zugsförderdienste zu verwenden.

Durch die Herabsetzung des Wassergehaltes verbrennt die Trockenkohle mit wesentlich höherer Flammentemperatur, weshalb das ausnützbare Wärmegefälle bis zum Kamin größer wird, was einen besseren Feuerungswirkungsgrad zur Folge hat. Der geringere Wassergehalt in der Kohle bedingt auch einen geringeren Wasserdampfgehalt der Rauchgase, daher einen geringeren Essenverlust. Die heiztechnische Verbesserung macht demnach mehr aus als der reinen Steigerung des Heizeffektes der Kohle entspricht.

Theoretische Berechnungen ergeben, daß bei einer Heizwertsteigerung von 3500 Kalorien in der Naßkohle auf 4600 Kalorien in der Trockenkohle, bei einer Abtrocknung von 34% auf 15% Wasser, die heiztechnische Verbesserung 47% beträgt, während der Kaloriengehalt nur um 31% erhöht wurde.

Um diese theoretische Berechnung auch praktisch zu überprüfen, wurden in der Papierfabrik Gratkorn bei Graz, der Leykam-Josefstaler Papierfabriks-A. G., deren Leitung ein hohes Verständnis für alle Wirtschaftlichkeitsbestrebungen hat, betriebsmäßige Heizversuche angestellt, deren Ergebnisse im nachstehenden mit Genehmigung der Leykam-Josefstaler Papierfabriks-A. G. bekanntgegeben werden.

Es wurden auf gleichen Kesselanlagen zwei sechsstündige betriebsmäßige Versuche mit ungetrockneter Griebkohle von zirka 3400 Kalorien und mit getrockneter Lösche, deren Ausgangsprodukt zirka 2800 Kalorien hat und welche getrocknet zirka 3800 Kalorien Heizeffekt aufwies, durchgeführt. Es wurde absichtlich ein schlechtes Ausgangsprodukt, und zwar Lösche mit hohem Aschengehalte, gewählt; aus diesem Grunde war der Heizeffekt der Trockenkohle auch nur 3800 Kalorien, der bei normalen Kohlen erreichbar ist.

Die Versuchsdaten sind folgende:

	Versuch I Verwendete Kohle ungetrockneter Grieb	Versuch II Verwendete Kohle getrocknete Lösche
Versuchsdauer	6 Stunden	6 Stunden
Gesamter Kohlenverbrauch	23.115 kg	22.308 kg
Erzeugte Dampfmenge	79.568 kg	95.220 kg
Dampfspannung	27,8 Atm.	27,7 Atm.
Dampftemperatur	370,0° C	355,0° C
Speisewassertemperatur vor dem Economiser	66,0° C	59,0° C

	Versuch I Verwendete ungetrockneter Grieß	Versuch II Kohle getrocknete Lösche
Mittlere Speisewassertemperatur hinter dem Ekonomiser . . .	129,4° C	117,0° C
Rauchgastemperatur vor dem Ekonomiser	372,5° C	389,0° C
Rauchgastemperatur hinter dem Ekonomiser rechts	243,5° C	263,0° C
Rauchgastemperatur hinter dem Ekonomiser links	232,0° C	187,0° C
Zug im Feuerraum	3,84 mm W. S.	2,6 mm W. S.
Kohlenverbrauch pro Stunde . .	3.852 kg	3.716 kg
Dampferzeugung pro Stunde . .	13.261 kg	15.870 kg
Kohlenverbrauch pro m ² Rostfläche und Stunde	642 kg	600 kg
Mittlere Dampfleistung pro m ² Heizfläche	31,60 kg	38,00 kg
1 kg Kohle erzeugte Dampf	3,44 kg	4,27 kg

Auch aus diesen Versuchsdaten läßt sich die heiztechnische Verbesserung der Kohle durch die Trocknung ersehen, trotzdem verschiedenes Ausgangsmaterial vorlag.

Auf diesen Umstand muß ganz besonders aufmerksam gemacht werden, da der Versuch vermutlich noch bedeutend günstiger für die trockene Lösche ausgefallen wäre, wenn an Stelle der ungetrockneten Grießkohle, ungetrocknete, also rohe Kohlenlösche genommen worden wäre.

Zusammenfassend kann über die Vorteile bei der Verwendung von Trockenkohlen gegenüber der Verbrennung von Naßkohlen folgendes gesagt werden:

1. Frachtersparnis um zirka 25% auf das Gewicht gerechnet, auf die Dampferzeugung gerechnet zirka 50%.

2. Steigerung des Kesselwirkungsgrades um zirka 8%, d. i. um zirka acht Einheiten.

3. Höhere Dampferzeugung pro Quadratmeter Rostfläche und pro Quadratmeter Heizfläche.

Es ist daher die allgemeine Verwendung von Trockenkohle nur wärmstens zu empfehlen.

Beilage 2.

Gutachten, erstattet im Auftrage der Aktiengesellschaft für Kohlen- und Erz- forschung, Neubabelsberg.

Von Geh. Regierungsrat **Mathesius**,
Professor an der Technischen Hochschule Charlottenburg.

Die Aktiengesellschaft für Kohlen- und Erz-
forschung, Neubabelsberg, hat mich gebeten, ein Gut-
achten zu erstatten über die Ausgestaltung und die
wirtschaftliche Bedeutung der in der Versuchsanlage
zu Neubabelsberg in Anwendung befindlichen Braun-
kohlenveredlung.

Ich habe die Anlage eingehend, auch im Be-
triebe, besichtigt und habe von den mir seitens der
Aktiengesellschaft vorgelegten wissenschaftlichen Be-
rechnungen und den von anderer Seite bereits er-
statteten Gutachten Kenntnis genommen, und zwar
von Magistratsbaurat Bruno Berlit, wärmetechni-
scher Sachverständiger für die Provinz Hessen-Nas-
sau und die Stadt Wiesbaden:

Gutachten über das Karburitverfahren (18. Juni
1921), Verarbeitung stückiger Rohbraunkohle zu Kar-
burit und Niedertemperaturteer,

(Patente auf Verfahren und Apparatur. Wort-
schutz. 1. März 1922.)

Generaldirektor Bergrat Dr. **Weithofer**, Gene-
raldirektor der Oberbayrischen Kohlen-A. G., Ver-
treter Bayerns im Reichskohlenrat:

Gutachten über die Karburitierung und die Brikettierung (1. März 1923),

Gutachten über die Patente (20. Juli 1923).

Direktor Otto Pietzsch (Bergwerksunternehmung Wentzel in Teutschenthal):

Gutachten über die Karburitierung (6. Oktober 1924),

Gutachten über die Brikettierung (3. Mai 1923 und 6. Oktober 1924).

Magistratsbaurat Berlitz:

Wirtschaftlichkeit des Karburitverfahrens (8. Oktober 1924).

Es stehen zwei Arbeitsverfahren in Anwendung, nämlich ein solches zur Umwandlung von stückigen Braunkohlen aller Art durch Wärmebehandlung in eine veredelte Kohle, genannt Karburit, und ein Verfahren zur Brikettierung von mulmigen Braunkohlen unter Ausnutzung der den Kohlen eigentümlichen kolloidalen, eine Abbindung ermöglichenden Eigenschaften.

Über die Güte des vorhandenen Patentschutzes liegen bereits von anderer Seite eingehende Gutachten vor, denen meinerseits nichts hinzuzufügen ist.

Die wärmetechnischen Berechnungen habe ich geprüft und bin dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß ich mich — wenn auch in Einzelheiten der Auffassung gewisse Abweichungen bestehen — in dem Gesamtergebnis durchaus den Ausführungen der Vorgutachter anschließen kann, d. h. daß es nach diesen Rechnungen als durchführbar erscheint, grubenfeuchte, stückige Rohbraunkohle aller Art mit dem aus den Berechnungen hervorgehenden Aufwand an Heizkohle in Karburit umzuwandeln. Ich möchte den bisher in den Gutachten gemachten Ausführungen meinerseits hinzufügen, daß ich es für ebenso sicher erachte, auf diesem Wege mulmige Braunkohlen in

Karburit umwandeln zu können, nachdem sie vorher durch eine zweckmäßige Brikettierung, am besten unter Ausnutzung der kolloidalen Bindefähigkeit der Kohlen stückbar gemacht worden sind.

Mir scheint das wesentliche technische Ergebnis des Karburierungsprozesses darin zu liegen, daß es, wie durch den Versuchsbetrieb in Neubabelsberg praktisch an zahlreichen, den verschiedensten Ablagerungen entstammenden Kohlen nachgewiesen worden ist, gelingt, die wasserhaltigen Rohbraunkohlen in das von den Erfindern Karburit genannte Produkt umzuwandeln, dessen Stückfestigkeit bei erdigen Kohlen erheblich größer ist als diejenige der Rohbraunkohlen und bei lignitischen Kohlen die Festigkeit von Holzkohle erreicht oder übertrifft und daß im Karburit noch ein erheblicher Anteil derjenigen bituminösen Stoffe enthalten ist, die bei Ausführung einer Destillation in höheren Temperaturen, beispielsweise bei dem bekannten Schwelverfahren, restlos aus der Kohle ausgetrieben werden.

Das Zurückhalten dieser bituminösen Bestandteile im Karburit verleiht diesem gegenüber dem Produkte des Schwelprozesses, dem Grudekoks, abgesehen von seiner Großstückigkeit die Eigentümlichkeit einer sehr geringen Wasseraufnahme, wenn er z. B. durch Regen angefeuchtet wird, und den Vorzug einer großen Lagerbeständigkeit sowie die Eigenschaft einer hervorragenden Brennfähigkeit, auch bei geringem Zuge. Trotz dieses Bitumengehaltes hat der Karburit die besonders günstige Eigenart, mit kurzer rauchloser Flamme selbst bei mäßigem Zuge zu verbrennen, aber doch bei einer Vergasung in einem Generator ein kohlenwasserstoffreiches Gas zu liefern, welches mit leuchtender Flamme brennt.

Diese Eigenschaften geben dem Karburit eine einzigartige Stellung unter allen bisher bekannten

Brennmaterialien, wie in den folgenden Ausführungen näher dargelegt werden soll.

In den bisher vorliegenden wärmetechnischen Erörterungen und sonstigen Gutachten ist nahezu das Hauptgewicht auf die Hervorhebung der Tatsache gelegt worden, daß durch die Karburitierung die Rohbraunkohle in ein Heizmaterial mit einer Wärmeleistung von 6000 bis 7000 Kalorien und darüber, je nach dem Aschengehalt natürlich verschieden, umgewandelt wird, und daß deshalb bei seinem Versand naturgemäß ein großer Frachtvorsprung gegenüber Rohbraunkohlen ohne weiteres gegeben ist, und es ist besonderer Wert darauf gelegt worden, nachzuweisen, daß Karburit auch bei erheblichen Entfernungen von der Braunkohlengrube erfolgreich in seinem Preise mit guten Steinkohlen zu konkurrieren vermag. Diese in ihrer Bedeutung zweifellos richtig erkannte Tatsache gewährt naturgemäß einen Anreiz für Braunkohlenwerke, die an Absatzmangel leiden, die Karburitierung einzuführen. Es ist aber, soweit ich zu sehen vermag, in dem bisherigen Schrifttum überhaupt noch nicht auf die große Zahl von besonderen Verwendungszwecken des Karburites hingewiesen worden, die diesem neuen Material eine hervorragende Stellung auf dem Markte der Brennstoffe gewähren und somit der in Karburit umgewandelten Rohbraunkohle die Möglichkeit geben, mit unseren teuersten Brennmaterialien, wie z. B. Steinkohlenkoks oder Anthrazit, in erfolgreichen Wettbewerb zu treten.

Erst durch eine derartige Verwendung werden dem Karburit Gebiete erschlossen, die für das Karburitierungsverfahren eine ganz außerordentlich hohe Rentabilität sicherstellen werden.

Es sollen im nachfolgenden diese neuen Verwendungszwecke nach zwei großen voneinander prinzipiell zu trennenden Absatzgebieten, und zwar erstens

für Zwecke des Hausbrands und zweitens für Zwecke der Industrie getrennt behandelt werden. Auf dem ersteren Gebiete vermag ich wieder drei Sonderanwendungen namhaft zu machen, nämlich

1 a) Karburit für Zwecke der Zentralheizung von Häusern,

1 b) Karburit für Einzelzimmerheizung an Stelle von Anthrazit,

1 c) Karburit als Kaminheizungsmaterial.

Bei der Verwendung des Karburites für industrielle Zwecke handelt es sich um

2 a) Vergasung des Karburites in Generatoren,

2 b) Verwendung des Karburites für Dampfkesselheizungszwecke,

2 c) Verwendung des Karburites an Stelle von Schmiedekohle.

Ich gehe jetzt zur Einzelerörterung der verschiedensten Verwendungszwecke über.

1 a) Karburit für Zwecke der Zentralheizung von Häusern.

Um die Vorzüge des Karburites bei dieser Anwendungsart klar hervorgehen zu lassen, ist es notwendig, in großen Zügen den gegenwärtigen Stand der Beheizung unserer Zentralheizungsanlagen zu charakterisieren.

Ich beschränke die Erörterungen auf die Beheizung von Warmwasseranlagen, da die Ausführungen auf Niederdruckdampfheizungen, Heißluftheizungen und dergleichen nahezu in dem gleichen Maße zutreffen.

Die Heizkessel unserer Warmwasserheizanlagen bestehen heute ausnahmslos aus gußeisernen oder schmiedeeisernen Kesseln, in denen Koks mit einer Schütthöhe von zirka 700 bis 1000 mm verbrannt wird. Bei allen Zentralheizungen dieser Art wird in den Bedienungsvorschriften hervorgehoben, daß

es empfehlenswert ist, die Heizräume mit Brennmaterial möglichst andauernd gefüllt zu halten und die Regulierung der Beheizung durch automatische oder von Hand erfolgende Einstellung der Luftzuströmungsquerschnitte vorzunehmen. Diese Vorschrift wird im Interesse der Erhaltung der Heizkessel selbst gegeben, weil bei deren Außerachtlassung, insbesondere beim Verfeuern des Materials in niedrigen Schichten, starke örtliche Überhitzungen der Kesselwandungen eintreten, die sehr leicht zum Springen derselben und infolgedessen zu sehr zeitraubenden und kostspieligen Reparaturen an den Heizkesseln führen.

Die heiztechnische Folge dieser Vorschrift ist aber die, daß eine Kokssäule von etwa 700 mm Höhe, die sich in gutem Brande befindet, den Kohlenstoff des Kokes nur zu einem kleinen Teil zu Kohlensäure, zu weitaus größtem Teil aber zu Kohlenoxyd verbrennen läßt. Die Tatsache erklärt sich sehr einfach dadurch, daß jeder dieser in vorgeschriebener Weise mit Koks bedienten Heizöfen einen kleinen Generator darstellt, in dem eben Generatorgas erzeugt wird. Es ist allgemein bekannt, daß 1 kg Kohlenstoff, welches zu Kohlenoxyd verbrennt, nur eine Wärmeleistung von 2400 Kalorien besitzt, während dasselbe Kilogramm Kohlenstoff zu Kohlensäure verbrennend 8080 Wärmeinheiten liefert, d. h. also, es wird bei den bisher vorhandenen Zentralheizungsanlagen nur ein geringer Teil des Kohlenstoffs wirklich mit seiner vollen Wärmeleistung ausgenutzt, während der weitaus größere Teil in der Form des Kohlenoxyds mit einer nur etwa ein Drittel so großen Wärmeleistung in den Schornstein entweicht. Diese Tatsache ist aber in den Kreisen der Heizungsingenieure durchaus bekannt, aber es ist bisher ein Weg nicht gefunden worden, der es gestattete, allgemein hier eine rationellere Wirtschaft einzuführen.

Das liegt an einer Reihe von Ursachen konstruktiver Art, die näher zu erörtern an dieser Stelle zu weit führen würde. Ich will hier nur darauf hinweisen, daß hierin hauptsächlich der Grund dafür zu erblicken ist, daß bekanntlich der in sehr zahlreichen Zentralheizungsanlagen zur Verbrennung gelangende Gasanstaltskoks pro Kilogramm sehr viel geringere Heizleistungen ergibt, als der härtere dichtere Industriekoks, wie er für Hochöfen oder Eisengießereizwecke von den Steinkohlengruben hergestellt wird. Dieser letztere Koks ist wesentlich schwerer verbrennlich, als der Gasanstaltskoks und es wird deshalb bei seiner Verbrennung in den Zentralheizungsanlagen ein erheblich größerer Teil des Kohlenstoffs in Kohlensäure umgewandelt als bei der Beheizung mit Gasanstaltskoks. Aber auch beim Verfeuern von Hüttenkoks findet im allgemeinen noch eine beträchtliche Verbrennung zu Kohlenoxyd statt, welches als solches mit seiner geringen Wärmeleistung in den Schornstein entweicht. Ich führe als Beispiel die Heizungsergebnisse meines eigenen Hauses an. In dieser Heizungsanlage ist vor einer Reihe von Jahren regelmäßig während des Winters der Wärmebedarf des Hauses gedeckt worden durch Verbrennung von 600 bis 700 Zentner Koks. Nachdem ich aber Einrichtungen getroffen habe, die eine Verbrennung des Kokskohlenstoffs fast restlos zu Kohlensäure ermöglichen, ist der Brennmaterialbedarf auf etwa 400 Zentner pro Jahr zurückgegangen. Ein derartiges Ergebnis ist aber bei Koks nur zu erreichen, wenn die Heizung sorgfältig bedient wird, was in meinem Hause dadurch ermöglicht wird, daß ich selbst das Bedienungspersonal anlerne und überwache.

Was bei Koks wegen seiner besonderen Eigenschaften sehr schwierig und nur mit besonderer Sachkenntnis zu erreichen ist, wird bei Beheizung der Zentralheizungsöfen mit Karburit leicht möglich

sein. Immerhin wäre es notwendig, bei jeder Anlage, die mit vollem Erfolge von der Koks- zur Karburit- heizung übergeführt werden soll, von sachverständiger Seite diejenigen Änderungen in der Installation aus- führen zu lassen, die den Erfolg garantieren. Dann wird aber die große Ersparnis an Heizmaterial, die nach dem oben gegebenen Beispiel mehr oder minder bei jeder Zentralheizungsanlage erreichbar ist, zu- gunsten des Karburites in Erscheinung treten, und es wird hiedurch seine Einführung bedeutend erle- leichtert werden. Das hat bei der Preisgestaltung die Folge, daß man den Karburitpreis im Verhältnis der Heizwerte von Koks und Karburit halten kann. Dadurch ergibt sich gegenüber den Selbstkosten des Karburites ein sehr erheblicher Gewinn, für dessen Ausschöpfung verschiedene Wege gangbar erscheinen, deren Erörterung indessen in einem technischen Gut- achten nicht am Platze sein dürfte.

1 b) Karburit für Einzelzimmerheizung
an Stelle von Anthrazit.

Die Eigenschaften des Karburites sind in sehr vielen Beziehungen ganz ähnlich denjenigen einer anthrazitischen Kohle. Lediglich die Brennfähigkeit des Karburites dürfte sich günstiger verhalten. Es unterliegt nach meiner Ansicht nicht dem geringsten Zweifel, daß Karburit in entsprechender Korngröße vollkommen an Stelle des im Handel befindlichen teuren Anthrazits treten kann, und daß deshalb hier ein weiteres, leicht erschließbares Anwendungs- gebiet für dieses neue Brennmaterial gegeben ist.

1 c) Karburit als Kaminheizungs material.

In Deutschland hat die Anwendung von Kaminen nur ein verhältnismäßig geringes Ausmaß erreicht, weil der deutsche Winter im allgemeinen so streng ist, daß mit einer Kaminheizung allein nicht auszu-

kommen ist und deshalb die Anordnung eines Kamins im allgemeinen als Luxuseinrichtung neben den sonst üblichen Heizvorrichtungen angesehen wird. Diese Anschauung ist aber nicht richtig, sondern es kann ruhig ausgesprochen werden, daß der Einbau eines Kamins in Wohnräume aller Art auch in Deutschland als Sparmaßnahme angesehen werden kann, die andererseits die Annehmlichkeit des Wohnens in einem derartig ausgestatteten Raume ganz außerordentlich erhöht. Das deutsche Klima ist derartig gestaltet, daß alljährlich im Frühjahr und im Herbst längere Zeiträume von jeweils 8 bis 10 Wochen Dauer auftreten, in denen die Außentemperatur so niedrig liegt, daß im Innern der Gebäude, die nicht geheizt werden, eine Raumtemperatur von weniger als 12° C herrscht. Bei einer derartigen Zimmertemperatur ist jeder Bewohner, der eine die Körperkraft nicht in Anspruch nehmende Beschäftigung hat, einem unangenehmen Kältegefühl ausgesetzt, das die Schaffenskraft lähmt. Die Wirkung solcher niedrigen Raumtemperaturen kann auch nicht durch das Anlegen einer entsprechend wärmeren Kleidung beseitigt werden. Um den normalen Wärmebedarf des menschlichen Körpers zu decken, würde eine Erwärmung der Räume um 2 bis 3° vollkommen ausreichen. Die Gestaltung der Außentemperatur ist in diesen Übergangszeiten im allgemeinen derart, daß eine solche Hilfserwärmung nur am frühen Morgen und in den Abendstunden erforderlich erscheint, während in der mittleren Tageszeit die durch die Sonne stattfindende Erhöhung der Temperatur in den meisten Fällen derart wirksam ist, daß eine Beheizung der Räume als überflüssig, ja lästig empfunden wird. Das ist der Grund, weshalb im allgemeinen die Inbetriebsetzung der normalen Raumbeheizung, dabei ganz abgesehen von Sparmaßnahmen, solange wie irgend möglich hinausgeschoben wird und man sich lieber mit dem un-

vermeidlichen Frostgefühl abfindet. Jeder, der im Besitze eines Kamins ist, wird die Möglichkeit der Anwendung einer, ohne große Mühe in Gang zu setzenden, jederzeit abstellbaren Hilfsheizung ungemein angenehm empfinden. Hierüber hinaus ermöglicht ihm aber die richtige Anwendung der Kaminhilfsheizung erhebliche Ersparnisse durch die bedeutend spätere Ingangsetzung und frühere Beendigung der Gesamtbeheizung seiner Räume.

Die Beheizung von Kaminen erfolgt jetzt entweder durch Verbrennung von trockenem Holz oder durch Entzündung einer Leuchtgasflamme oder durch elektrische Hilfskörper. Alle drei Wärmequellen verbrauchen ein sehr teures Heizmaterial und es läßt sich deshalb durch Einführung des Karburites, der sich in seinen heiztechnischen Eigenschaften als ein geradezu ideales Kaminheizungsmaterial erweist, eine sehr beträchtliche Ersparnis erzielen.

In Ländern mit mittlerem Klima, beispielsweise in England, ist heute noch die Kaminheizung diejenige Beheizungsart, die weitaus am häufigsten zu finden ist. Im holzarmen England wird für diesen Zweck eine bestimmte, leicht entzündliche Steinkohlenart verwendet, die im Preise nicht unwesentlich höher steht als die gewöhnliche Steinkohle. Diese Kohle ist indessen so gasreich, daß sie in Kaminen nicht anders als unter starker Rauchentwicklung brennt. Wer an einem Wintertage durch eine englische Stadt geht, sieht aus jedem der fast unzähligen Schornsteine, die den Dächern der Häuser entragen, eine mehr oder minder dichte Rauchwolke aufsteigen. Diese Rauchplage der englischen Städte ist bekannt und vielfältig beklagt worden. Es ist aber ungeachtet aller Anstrengungen, die in dieser Hinsicht bereits gemacht worden sind, bisher ein wirksames Abhilfsmittel nicht gefunden worden. Karburit brennt in einem Kamin rauchfrei. Es würde deshalb in allen

den Ländern, in denen ähnliche Verhältnisse wie in England vorliegen, ein glänzendes Absatzgebiet für Karburit zu lohnendem Preise zu finden sein.

In Ländern, die klimatisch noch günstiger liegen als England oder holzreicher sind, so daß Holzkohle noch zu sehr erschwinglichem Preise beschafft werden kann, ist heute noch in sehr weitem Umfange die Beheizung der Wohnräume durch Kohlenbecken in Anwendung, die außerhalb des Hauses entzündet und, wenn sie abgeflammt sind, die Kohle deshalb nur noch glüht und lediglich Kohlensäure entwickelt, in die zu beheizenden Räume hineingesetzt werden. Dieser Gebrauch hat sich beispielsweise auch in Holland noch bis zum heutigen Tage erhalten. Wer die angenehme Wirkung eines derartigen Kohlenbeckens in einem sonst feuchten, naßkalten (dem holländischen Klima entsprechenden) Raume jemals erprobt hat, wird verstehen können, weshalb eine derartige, anscheinend primitive Beheizungsart auch in der heutigen Zeit noch aufrecht erhalten wird. Karburit würde auch für diesen Zweck ein ideales Heizmaterial sein. Ja es erscheint mir keineswegs ausgeschlossen, bei guter Durchbildung der Konstruktion — vielleicht unter Anordnung eines gefälligen und leicht anbringbaren Abzuges für die Verbrennungsgase — auch in Deutschland diese Hilfsbeheizungsart für Übergangszeiten in weitem Maße einzuführen und auch hiedurch wiederum dem neuen Heizmaterial ein beachtenswertes Absatzgebiet mit sehr lohnenden Preisen zu erschließen.

Anwendung des Kaburits für Zwecke der Industrie:

2a. Vergasung des Karburites in Generatoren.

Es bedarf keiner näheren Darlegung darüber, daß Karburit ein ausgezeichnetes Brennmaterial für

Generatoren ist. Es fallen bei seiner Anwendung alle die so vielfach zu beklagenden, mit der Teerbildung zusammenhängenden Übelstände fort, die die Vergasung von Steinkohlen in Generatoren begleiten. Den gleichen Vorzug besitzt Karburit auch gegenüber der Verwendung von Braunkohlenbriketts für diesen Zweck. Hier tritt überdies schon vorteilhaft für den Karburit die Tatsache in Erscheinung, daß die Braunkohlenbriketts durchweg 15% Wasser haben, daß also dem Generatorgas diese beträchtliche Wassermenge nicht beigemischt zu werden braucht, wenn an Stelle von Briketts Karburit verfeuert wird.

Von ausschlaggebender Bedeutung für die vorteilhafte Ausgestaltung hüttenmännischer Beheizungen sind aber die in nachstehendem behandelten Eigenschaften des Karburites als Generatorbrennstoff. Es ist bekannt, daß ein mit Steinkohlenkoks beheizter Generator ein Generatorgas von einer Temperatur von zirka 800° produziert. Das Generatorgas eines normal betriebenen Steinkohlengenerators ist etwa 400 bis 500° heiß, dasjenige eines mit Braunkohlenbriketts betriebenen Generators etwa 300 bis 400° und dasjenige eines Generators, der mit Rohbraunkohle beschickt wird, etwa 150°.

Die Temperatur der Generatorgase ist für diejenigen Öfen von untergeordneter Bedeutung, bei denen unter Anwendung des Siemensschen Regenerativprinzipes durch Vorwärmung der Heizgase und der Verbrennungsluft aus den Abgasen des Ofens diejenige Wärme entnommen wird, die uns die Möglichkeit gewährt, im Herdofen Flammen von 1700 bis 1900° Temperatur zu erzeugen, d. h. also, den Ofen auf Stahlschmelzhitze zu bringen. Die Anwendung der Siemensschen Regeneration ist bisher praktisch genommen das einzige uns zur Verfügung stehende Hilfsmittel, um die einem Ofen zuzuführenden Heizgase auf höhere Temperatur vorzuwärmen.

Versuche, für diese Zwecke das Prinzip der Rekuperation anzuwenden, d. h. also die Vorwärmung der einem Herdofen zuströmenden Gase durch Wärmeaustausch durch die Wandungen von Rekuperatoren hindurch aus der Abhitze zu bewirken, sind erfolglos gewesen, da bei allen Gasen, die Kohlenwasserstoffe enthalten, in Berührung mit einer Heizfläche, die höher als 900° temperiert ist, Kohlenstoff in so starkem Maße abgeschieden wird, daß innerhalb einer Tagesschicht zweimal eine Reinigung der Kanäle vorgenommen werden müßte, um sie für die Heizgase genügend freizuhalten. Ein derartiger Betrieb ist technisch undurchführbar. Es ergibt sich hieraus die Erkenntnis, daß man Rekuperativfeuerungen für die Vorwärmung von Verbrennungsluft beschränken muß, und das ist die Ursache, weshalb man solche konstruktiv verhältnismäßig sehr einfachen Einrichtungen bisher für die Erzeugung von Stahlschmelztemperaturen nicht anzuwenden vermag.

Das neue Heizmaterial Karburit liefert nun, in Generatoren vergast, ein erstklassiges, mit hoher Heizkraft ausgestattetes Generatorgas in einer Temperatur von etwa 700°. Die Heizkraft dieses Gases im Verein mit der ihm innewohnenden Eigentemperatur von zirka 700° genügt vollkommen, um bei Vorwärmung der Verbrennungsluft mit Hilfe guter Rekuperatoren in einem Herdofen zu Stahlschmelzhitze zu kommen. Es besteht also die Aussicht, daß bei der Bereitstellung ausreichender Mengen von Karburit in immer steigendem Maße die deutschen Stahlwerke, die für den Bezug von veredelter Braunkohle günstig liegen, dieses Material an Stelle der teuren Generatorkohle verwenden werden.

Ganz besonders würde sich Karburit aber als Heizmaterial eignen für die Einführung des Flammofenbetriebes in unseren Eisengießereien, in denen heute ausschließlich der mit Koks beheizte Kupol-

ofen derjenige Apparat ist, in dem Gußeisen geschmolzen wird. Erst der Flammofenbetrieb wird uns die Möglichkeit gewähren, mit Sicherheit Qualitätsgußeisen aus billigen Rohstoffen herzustellen.

2 b) Verwendung des Karbites für Dampfkesselheizungs-zwecke.

Im Dampfkesselbetrieb sind wir heute im allgemeinen noch daran gewöhnt, billigste Kohlen, sogar Rohbraunkohlen, auf Rosten zu verfeuern. Wir befinden uns aber mitten in einer nicht mehr aufzuhaltenden Bewegung, welche die Anwendung von Hochspannungsdampf in allen Krafterzeugungsstätten als vorteilhaft erkannt hat. Dampfkessel, die Dampf von 60 bis 80 Atmosphären Spannung erzeugen sollen, haben in ihren Heizflächen naturgemäß eine sehr viel höhere Temperatur als solche, die nur 5 oder 8 Atmosphären Dampfspannung haben. Wenn bei Niederspannungskesseln vielleicht eine niedrigere Flammentemperatur, wie sie beim Verfahren von Rohbraunkohle entsteht, noch ein genügendes Wärmegefälle gibt, um je Quadratmeter Kesselheizfläche eine angemessene Verdampfungsleistung zu erzielen, so ist das bei Hochspannungsdampfkesseln nicht mehr der Fall. Wir müssen bei derartigen Apparaten dahin streben, in dem Heizraum der Dampfkessel Flammen von möglichst hoher Temperatur zu erzeugen, um eine günstige Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Kessel herbeizuführen. Schon hier wird Karburit als Heizmaterial eine ausgezeichnete Wirkung haben.

Viel beachtenswerter gestaltet sich aber noch eine Änderung, die die Einführung von Karburit in den Dampfkesselbetrieb gegenüber der Verfeuerung von Rohbraunkohle bringt, in bezug auf die Ausnutzung der Abhitze der Dampfkessel in Speisewasservorwärmern, sogenannten Economisern. Beim

Verfeuern von Rohbraunkohle ergibt die Ausnutzung der Abhitze in Economisern regelmäßig das Unterschreiten des Taupunktes der Gase, d. h. es schlägt sich aus ihnen an den Wandungen der Vorwärmerohre Kondenswasser nieder. Dieses Kondenswasser absorbiert aus den Heizgasen schweflige Säure, die sich unter Einwirkung der überschüssigen Verbrennungsluft und der obwaltenden Temperatur rasch zu Schwefelsäure oxydiert. Diese Schwefelsäure wirkt naturgemäß in der hier vorhandenen verdünnten Lösung energisch auf die Eisenwandungen der Konstruktionsteile ein, so daß derartige Vorwärmerohre, auch dickere Kesselbleche, wenn sie mit kaltem Wasser in Berührung stehen, in kurzer Zeit mit so tiefgehenden Korrosionen behaftet sind, daß ihre Auswechslung erforderlich wird.

Die Verwendung des Karburites als Heizmaterial für Dampfkessel wird diesen Übelstand vollständig beseitigen, also den Kraftwerken die Möglichkeit geben, die in den Abgasen der Dampfkessel vorhandene Wärme in viel weitergehendem Maße auszunutzen, als dies bei einer Verfeuerung von Rohbraunkohle möglich erscheint.

Aus den beiden hier angeführten Gründen ist der Karburit in höherem Maße zu bewerten, als die Differenz der Heizwerte der Rohbraunkohle und des Karburites betrifft.

2c) Verwendung des Karburites an Stelle von Schmiedekohlen.

Es ist allgemein bekannt, daß bei Schmiedearbeiten Eisen und Stahl nicht mit frischen Kohlen, welche Gas entwickeln, in Berührung kommen dürfen, wenn das Material nicht Schaden leiden soll. Es gilt deshalb die allgemeine Regel, daß der Schmied sein Feuer erst so lange brennen lassen muß, bis die Entgasung der Schmiedekohlen in ausreichendem

Maße erfolgt ist. Dann erst darf er die zu erwärmenden Eisenstücke in das Feuer einführen. Er gibt aber überdies dem Kohlenhaufen unter Berücksichtigung seiner Erfahrung die Gestalt, daß im Innern ein Hohlraum entsteht, in den er die zu erwärmenden Eisenteile hineinführt, da nur hiedurch einigermaßen die Sicherheit gegeben ist, daß die aus der Kohle entwickelten Kohlenwasserstoffe nicht allzu schädlich auf Eisen und Stahl einwirken. Gibt man ihm Karburit als Brennmaterial, so kann er diesen, der in seinen hier in Betracht kommenden Eigenschaften dem Verhalten von Holzkohlen sehr ähnlich ist, ohneweiters mit den zu erwärmenden Eisenteilen in Berührung bringen, die Erwärmung aber viel ökonomischer gestalten, als bei der Verwendung von Schmiedekohlen. Auch hier wieder bietet also die Einführung des Karburites gegenüber dem heutigen Gebrauch sehr beachtenswerte Vorteile.

Zusammenfassend ist aus dem Vorgetragenen zu folgern, daß es in allen Fällen möglich ist, Karburite in günstiger Weise in den Arbeitsprozeß an Stelle der jetzt gebrauchten hochwertigen Brennstoffe einzuführen und dadurch einen sicheren und lohnenden Absatz für dieses Material zu gewinnen. Es kommt hinzu, daß sich, ohne daß erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden wären, eine Klassifikation des Karburites nach durchschnittlicher Korngröße leicht ausführen läßt. Es würde dann Karburit in Stücken von vielleicht 25 bis 55 mm sich für Zentralheizungen und für Generatorbeheizung eignen. Eine Klassifikationsgröße von 15 bis 25 mm würde als bestgeeignetes Material für Anthrazitöfen oder für Füllöfen aller Art anzusehen sein, und es würden endlich die feineren Anteile für Zwecke der Dampfkesselbeheizung oder für allgemeinen Hausbrand (Kochherd, Kachelofen) zu verwenden sein, während eventuell die feinsten Abriebteile zu Kohlenstaub ver-

mahlen in Kohlenstaubfeuerungen mit bestem Erfolge verbrannt werden könnten.

Diese Klassifikation gewährt gleichzeitig die Möglichkeit einer differenten Preisbildung für die verschiedenen Größenstufen.

Aus dem Vorgetragenen scheint mir klar hervorzugehen, daß bei geschickter Ausnutzung der sich bietenden Anwendungsmöglichkeiten mit der Herstellung und dem Vertrieb von Karburit geradezu glänzende Resultate erreicht werden können.

Technische Hochschule, den 20. Oktober 1924.

gez. Prof. Mathesius.

Beilage 3.

Warenumsatzsteuer-Schutz der heimischen Wirtschaft.

Von Dr. Viktor W u t t e.

Die Öffentlichkeit hat sich in der letzten Zeit vielfach mit dem Wirtschaftsprogramm der steirischen Abgeordneten befaßt. Dieses Programm bezweckt den Schutz und die Hebung der österreichischen Wirtschaft. Zur Durchführung dieses Programmes bedarf es jedoch nur teilweise des Gesetzgebungsapparates. Vieles läßt sich auf einfacherem Wege erreichen.

Bei genauer Prüfung ergibt sich nicht selten, daß die bestehenden Gesetze den Schutz der heimischen Wirtschaft in hohem Maße gewährleisten und daß nur bei der Durchführung dieser Gesetze Mängel und Fehler unterlaufen sind, welche behoben werden müssen.

Als Beispiel seien zwei Bestimmungen aus dem Gebiete der Warenumsatzsteuer herausgegriffen: Die Bestimmungen betreffend die Ermittlung des Wertes eines Einfuhrgutes und die Bestimmungen betreffend die Ermittlung der Ausgleichsbelastung.

Was die Ermittlung des Wertes einer eingeführten Ware anlangt, so enthält das im Anschluß an das Wiederaufbaugesetz vom 27. November 1922, BGBl. Nr. 843, verlautbarte Reform- und Finanzprogramm auf Grund der am 4. Oktober 1922 in

Genf unterzeichneten Konvention nur den Satz, daß die einzuführende Warenumsatzsteuer höchstens 2% des Entgeltes betragen soll.

Die Warenumsatzsteuerverordnung vom 27. Dezember 1923, BGBl. Nr. 640, definiert den Begriff des Entgeltes. Als Entgelt ist alles anzusehen, was der steuerpflichtige Erwerbsunternehmer für die verkaufsbereit gestellte, verpackte Ware erhalten hat. Die nachweisbaren Kosten der Versendung und Versicherung der Ware kommen für die Steuerberechnung nicht in Betracht.

Anstatt des Entgeltes ist in folgenden Fällen der gemeine Wert der Steuerberechnung zugrunde zu legen: Wenn die Gegenleistung für die Lieferung nicht schätzbar ist, bei Entnahme von Waren aus dem eigenen Betriebe und schließlich im Einfuhrverkehr, falls das Entgelt nicht bekannt ist oder von der Partei mit einem nach Ansicht der Finanzbehörde unrichtigen Betrage angegeben wurde. Über den Wert entscheidet die Finanzbehörde nach Anhörung von Sachverständigen: dabei sind im allgemeinen jene Preise maßgebend, welche am Sitze der Erwerbsunternehmung für ähnliche Gegenstände gezahlt werden. Die Grundsätze über die Bestimmung des Wertes im Einfuhrverkehr hat die Durchführungsverordnung festzusetzen.

Die Durchführungsverordnung bezeichnet den Begriff des Entgeltes näher durch den Ausdruck „Fakturenpreis“ bzw. „in der Werterklärung angegebener Wert“ und bringt die Sonderbestimmung über die Wertermittlung im Einfuhrverkehr. Während im allgemeinen für die Ermittlung des gemeinen Wertes jene Preise maßgebend sind, welche am Ort der Erfüllung der Lieferung für ähnliche Gegenstände im Großhandel gezahlt zu werden pflegen, tritt bei der Einfuhr an die Stelle des Erfüllungsortes der Wohnsitz (Sitz) desjenigen,

an den die Ware gesendet wurde. (§ 5, Abs. 3 DchfV.)

Es ergibt sich also folgendes:

a) Nach § 5, Abs. 3 der Verordnung (BGBl. Nr. 640/1923) sind die Kosten der Versendung der Ware (Auslands- und Inlandsfracht) außer Betracht zu lassen; dies gilt jedoch nur dann, wenn im Einfuhrverkehre das Entgelt bekannt ist und von der Finanzbehörde als richtig erachtet wird. Ist das Entgelt nicht bekannt (mangels einer Faktura oder einer Werterklärung) oder wird es von der Finanzbehörde als unrichtig erachtet, so ist der gemeine Wert zugrunde zu legen; nach § 5, Abs. 7, bestimmt die zu erlassende Durchführungsverordnung, was in diesem Falle als gemeiner Wert anzusehen sei.

b) Nach der Durchführungsverordnung ist, wenn der gemeine Wert zugrunde zu legen ist, der gemeine Wert des Einfuhrgutes am Wohnort des Empfängers der Ware, also der gemeine Wert im Inland maßgebend. In diesem sind aber die gesamten Versandkosten (Auslands- und Inlandsfracht) inbegriffen.

Aus dem Dilemma, „wenn das Entgelt als richtig erachtet wird, sind die Versandkosten bei Ermittlung der Steuergrundlage nicht in Betracht zu ziehen, ist somit der bloße Auslandspreis zuzüglich Zoll- und Warenumsatzsteuer zugrunde zu legen“, und „wenn aber das Entgelt als unrichtig erachtet wird, ist der Inlandspreis entscheidend, sind also die gesamten Versandkosten in die Steuergrundlage einzubeziehen“, findet man einen Ausweg, wenn man die Fragen richtig beantwortet: Kann bei Überprüfung des Fakturenpreises der Auslandspreis ohne Versandkosten in Betracht kommen? Ist die inländische Finanzbehörde überhaupt in der Lage, die Angemessenheit des ausländischen Fakturenpreises zu überprüfen? Hätte es überhaupt einen Sinn, den inlän-

dischen Wert (einschließlich Versandkosten) zugrunde zu legen, wenn der Fakturenpreis (ohne Versandkosten) loko ausländischer Erzeugungsstätte unrichtig angegeben ist?

Alle diese Fragen kann man nur verneinen.

Wann ist also der Fakturenpreis richtig?

Offenbar nur dann, wenn er zuzüglich Verpackung, Fracht, Zoll, Warenumsatzsteuer und Verbrauchsabgaben den Wert der Ware am Wohnsitze des Empfängers erreicht.

Die Durchführungsverordnung bedarf keiner materiellen Änderung. Die auf Grund gesetzlicher Delegation erfolgte Regelung, daß bei Einfuhrgütern der gemeine Wert am Wohnsitze des Empfängers maßgebend sei, ist volkswirtschaftlich ganz richtig. Nach der Natur der Warenumsatzsteuer kann nur dieser Wert in Betracht kommen. Er setzt sich bei Einfuhrgütern additiv zusammen aus dem Anschaffungspreise im Auslande, aus der Auslandsfracht, aus dem Zoll und etwaigen Verbrauchsabgaben sowie der Warenumsatzsteuer, wenn von der Inlandsfracht und dem Gewinne des Importeurs abgesehen wird.

Bleibt bei der Wertermittlung eines dieser Rechenselemente aus, so liegt eine Begünstigung des ausländischen Lieferanten und eine Benachteiligung des inländischen Erzeugers vor. Diese ist um so größer, je größer die Quote des außer Betracht gebliebenen Elementes im Inlandspreis ist.

Die Durchführungsverordnung bedarf lediglich einer Ergänzung dahin, daß darin die Frage beantwortet wird, wann ein Fakturenpreis (erklärter Wert) unrichtig ist. Diese Frage kann nur so beantwortet werden, wie dies oben geschehen ist, da sich sonst unlösbare Widersprüche ergeben.

Dann muß aber der Erlaß des Finanzministeriums vom 5. Mai 1925, Z. 8180, widerrufen werden,

wonach die Auslands- und Inlandsfracht bei der Ermittlung der Warenumsatzsteuer in dem Falle außer Betracht zu bleiben hat, wenn sie getrennt in Rechnung gestellt wurde. Bei manchen ausländischen Waren entfällt der größte Teil des Inlandspreises auf Auslandsfracht und Zoll. Wie soll der inländische Erzeuger konkurrieren, wenn er mit der Warenumsatzsteuer so bedeutend höher belastet ist als der ausländische Erzeuger?

Diese Neuregelung ist insbesondere auch notwendig bei Feststellung der amtlichen Durchschnittswerte für gewisse Massengüter.

Die zweite Bestimmung, welche in diesem Zusammenhang zu besprechen wäre, betrifft die Ermittlung der Ausgleichsbelastung. Das Reform- und Finanzprogramm sagt diesfalls lediglich, daß für die Lieferung aus dem Auslande ein erhöhtes Steuermaß festgesetzt werden kann, soweit dies erforderlich ist, um die Steuerbelastung der aus dem Auslande eingeführten Waren mit der Belastung der im Inlande erzeugten gleichartigen Waren tunlichst in Einklang zu bringen.

Die Warenumsatzsteuerverordnung überläßt die nähere Regelung den Durchführungsverordnungen. Diese enthalten lediglich die bei der Einfuhr einzulebenden Warenumsatzsteuersätze.

Analysiert man diese Ausgleichsbelastungen, so muß man zu dem Ergebnisse gelangen, daß bei deren Ermittlung nur die unmittelbare Steuerbelastung der inländischen Waren und der zu ihrer Erzeugung verwendeten Roh- und Halbprodukte in Betracht gezogen worden sind. Es konnte aber keinem Zweifel unterliegen, daß der vom Wiederaufbaugesetz angestrebte Zweck, die ausländischen Erzeugnisse ebenso hoch zu belasten wie die inländischen, nicht erreicht werden konnte, wenn bei der Ermittlung der Ausgleichstaxe nicht auch die mittelbare Steuer-

belastung der inländischen Güter in Betracht gezogen wird.

Berücksichtigt man bei einem inländischen Unternehmen, von dessen Regien 30% auf Materialverbrauch und 50% auf Löhne entfallen, nur die Vorbelastung der Materialien und nimmt man auf die Lohntangente keine genügende Rücksicht, so wirkt diese Berechnung schädlich für die heimische Volkswirtschaft, da ja die Löhne Existenzminima darstellen, welche zur Gänze verwendet werden müssen, um die zur Erhaltung der Arbeitskraft und Ermöglichung der Arbeit notwendigen Stoffe (Nahrung, Bekleidung, Beschuhung usw.) zu beschaffen. Würde ein Unternehmer seine Arbeiter selbst verköstigen und bekleiden, so wären die Ausgaben hiefür gewiß Hilfsstoffe seines Betriebes, deren Umsatzsteuer bei Festsetzung der Ausgleichsbelastung in Betracht zu ziehen ist; der Umstand, daß er ihnen im Zeitalter der Geldwirtschaft Barlöhne auszahlt und sie selbst diese Hilfsstoffe beschaffen, ändert nichts an der Tatsache, daß ein viel größerer Teil der Regien von der Warenumsatzsteuer schon vorbelastet ist, als bisher in Rechnung gestellt worden ist.

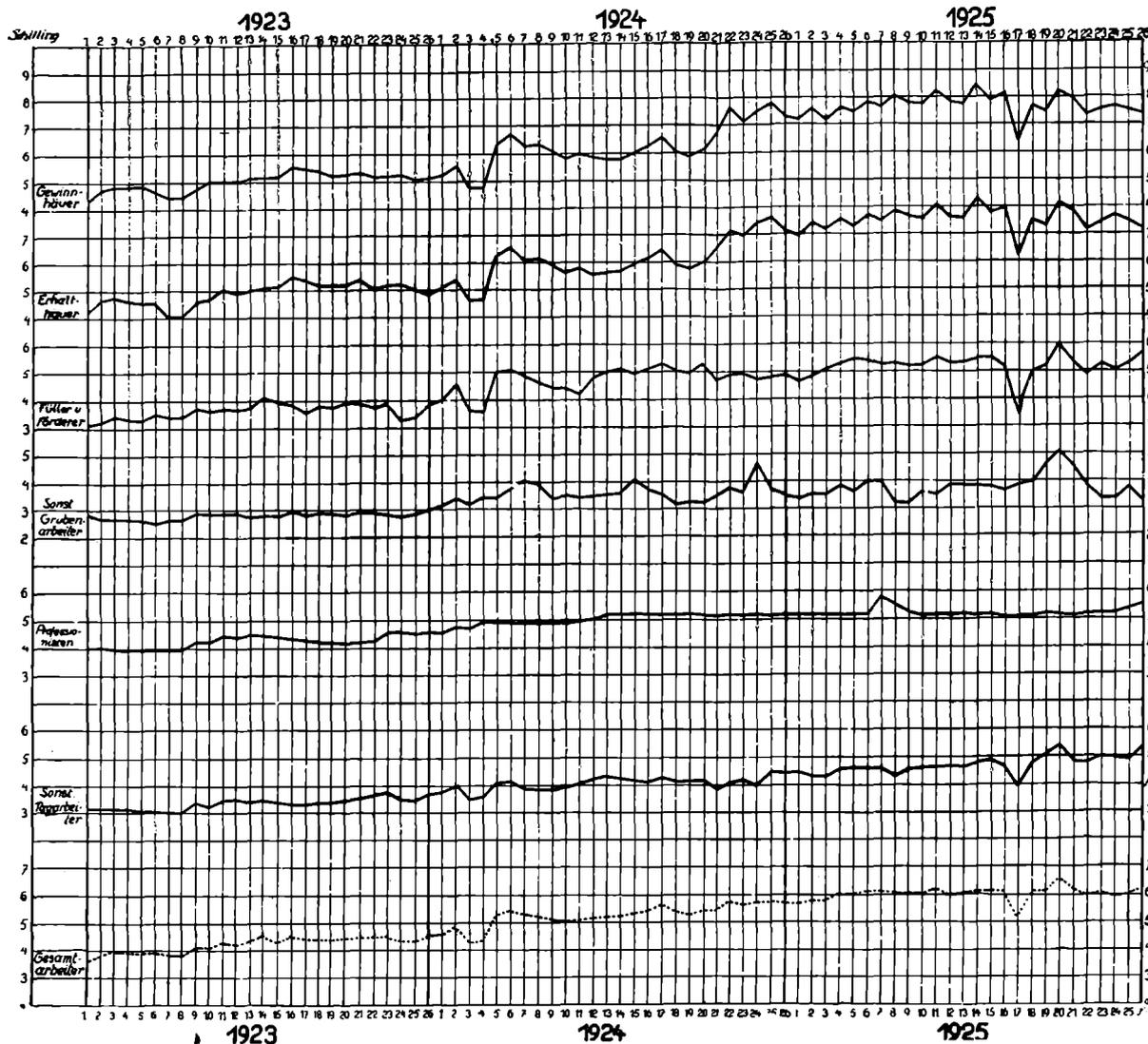
Es kann also nur dann von einem wirksamen Schutz der heimischen Produktion durch die Ausgleichstaxe gesprochen werden, wenn auch die mittelbare Vorbelastung der Erzeugnisse durch die Warenumsatzsteuer auf Konsumartikel, welche aus den Löhnen gekauft werden, voll berücksichtigt wird. Es muß also im obigen Beispiele auch jene Warenumsatzsteuer, welche in der 50%igen Lohntangente enthalten ist und welche sich auch in einer Erhöhung der Löhne geäußert hat, voll ins Kalkül gezogen werden. Jede andere Ermittlung begünstigt das Ausland und benachteiligt die inländische Erzeugung.

Dies ist besonders wichtig für die mit den höchsten Lohntangenten belasteten Waren (Holz, Kohle, Eisen, Magnesit), welche Erzeugnisse der Urproduktion und als solche nicht zollgeschützt sind.

Es ist nur mehr der Einwand zu besprechen, der von mehreren Seiten erhoben wurde, daß die bestehenden Handelsverträge die oben vertretene Auslegung und Erhöhung der Ausgleichsbelastungen hindern.

Dieser Einwand ist ganz unstichhältig. Die Handelsverträge bezwecken die Vermeidung einer stärkeren Belastung der Auslandsproduktion gegenüber der Inlandserzeugung, sie betrachten es aber als zulässig und selbstverständlich, daß jede Verbrauchsabgabe, welche die inländische Ware trifft, ebenso auch die ausländische Ware treffen muß. Wird die inländische Ware von dieser Verbrauchsabgabe mehrfach getroffen, so kann auch ohneweiters die ausländische Ware in jenem Ausmaße getroffen werden, welches der Summe der inländischen Belastungen entspricht.

Daß aus einer Durchrechnung der Ausgleichs-taxen bei jenen Waren, welche mit den höchsten Lohntangenten belastet sind, zum Schutze der heimischen Wirtschaft keinerlei Komplikationen mit den anderen Staaten zu befürchten sind, geht daraus hervor, daß auch die Einführung dieser Ausgleichs-taxen ohne wesentliche Hindernisse erfolgen konnte.



Gewinnshauer

Jan. 1923 4,26 S
 Dez. 1923 5,06 S; geg. Jan. 1923 +18,5%
 Dez. 1924 7,29 S; geg. Dez. 1923 +44,3%; geg. Jan. 1923 +71,1%
 Dez. 1925 7,36 S; geg. Dez. 1924 + 9,6%; geg. Jan. 1923 +72,8%

Erhalt. hauer

Jan. 1923 4,28 S
 Dez. 1923 4,87 S; geg. Jan. 1923 +15,1%
 Dez. 1924 7,11 S; geg. Dez. 1923 +46,0%; geg. Jan. 1923 +68,1%
 Dez. 1925 7,21 S; geg. Dez. 1924 +14,1%; geg. Jan. 1923 +70,4%

Füller und Förderer

Jan. 1923 3,07 S
 Dez. 1923 3,78 S; geg. Jan. 1923 +21,5%
 Dez. 1924 4,84 S; geg. Dez. 1923 +29,7%; geg. Jan. 1923 +57,6%
 Dez. 1925 5,62 S; geg. Dez. 1924 +16,1%; geg. Jan. 1923 +83,1%

Sonstige Grubenarbeiter

Jan. 1923 2,81 S
 Dez. 1923 2,94 S; geg. Jan. 1923 + 4,6%
 Dez. 1924 3,44 S; geg. Dez. 1923 +17,0%; geg. Jan. 1923 +22,4%
 Dez. 1925 3,26 S; geg. Dez. 1924 - 4,9%; geg. Jan. 1923 +16,7%

Professionisten

Jan. 1923 3,95 S
 Dez. 1923 4,52 S; geg. Jan. 1923 +14,4%
 Dez. 1924 5,17 S; geg. Dez. 1923 +14,4%; geg. Jan. 1923 +30,9%
 Dez. 1925 5,55 S; geg. Dez. 1924 + 7,3%; geg. Jan. 1923 +40,5%

Sonstige Tagarbeiter

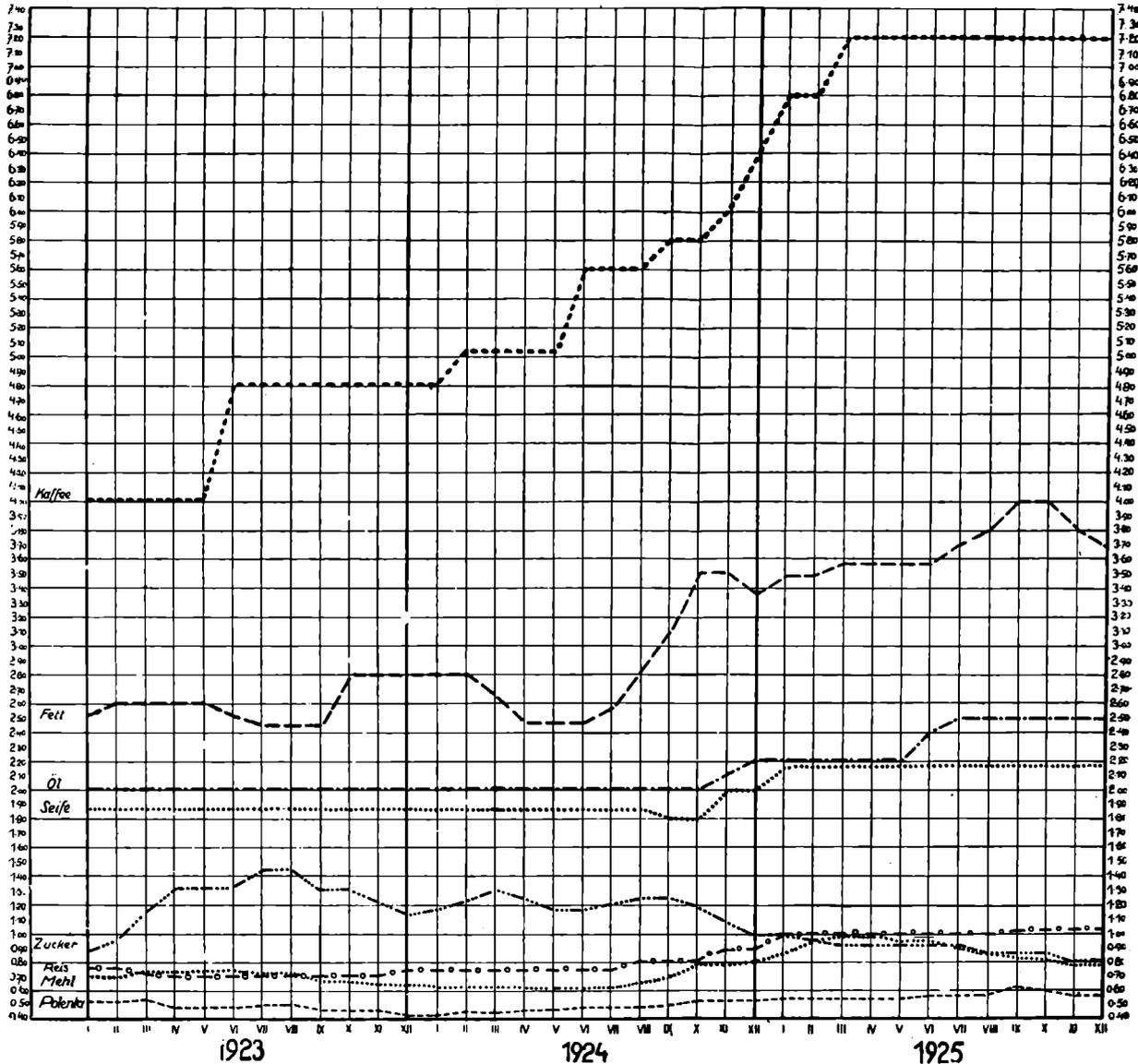
Jan. 1923 3,20 S
 Dez. 1923 3,62 S; geg. Jan. 1923 +13,1%
 Dez. 1924 4,39 S; geg. Dez. 1923 +21,3%; geg. Jan. 1923 +37,2%
 Dez. 1925 5,29 S; geg. Dez. 1924 +20,5%; geg. Jan. 1923 +65,3%

Gesamt-Arbeiter

Jan. 1923 3,64 S
 Dez. 1923 4,46 S; geg. Jan. 1923 +22,5%
 Dez. 1924 5,67 S; geg. Dez. 1923 +27,1%; geg. Jan. 1923 +55,8%
 Dez. 1925 6,17 S; geg. Dez. 1924 + 8,8%; geg. Jan. 1923 +69,5%

Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel per Kilogramm.

Tafel II.



Kaffee / per Kilogramm

Jan. 1923 4,- S
 Dez. 1923 4,80 S; geg. Jan. 1923 + 20 %
 Dez. 1924 6,40 S; geg. Dez. 1923 + 33 %; geg. Jan. 1923 + 60 %
 Dez. 1925 7,20 S; geg. Dez. 1924 + 12 %; geg. Jan. 1923 + 80 %

Fett / per Kilogramm

Jan. 1923 2,50 S
 Dez. 1923 2,80 S; geg. Jan. 1923 + 12 %
 Dez. 1924 3,36 S; geg. Dez. 1923 + 20 %; geg. Jan. 1923 + 34 %
 Dez. 1925 3,70 S; geg. Dez. 1924 + 10 %; geg. Jan. 1923 + 48 %

Öl / per Kilogramm

Jan. 1923 2,- S
 Dez. 1923 2,- S; geg. Jan. 1923 ± 0 %
 Dez. 1924 2,20 S; geg. Dez. 1923 + 10 %; geg. Jan. 1923 + 10 %
 Dez. 1925 2,50 S; geg. Dez. 1924 + 14 %; geg. Jan. 1923 + 25 %

Seife / per Kilogramm

Jan. 1923 1,86 S
 Dez. 1923 1,86 S; geg. Jan. 1923 ± 0 %
 Dez. 1924 2,- S; geg. Dez. 1923 + 7 %; geg. Jan. 1923 + 7 %
 Dez. 1925 2,16 S; geg. Dez. 1924 + 8 %; geg. Jan. 1923 + 16 %

Zucker / per Kilogramm

Jan. 1923 0,88 S
 Dez. 1923 1,12 S; geg. Jan. 1923 + 27 %
 Dez. 1924 0,98 S; geg. Dez. 1923 - 12 %; geg. Jan. 1923 + 11 %
 Dez. 1925 0,80 S; geg. Dez. 1924 - 18 %; geg. Jan. 1923 - 9 %

Reis / per Kilogramm

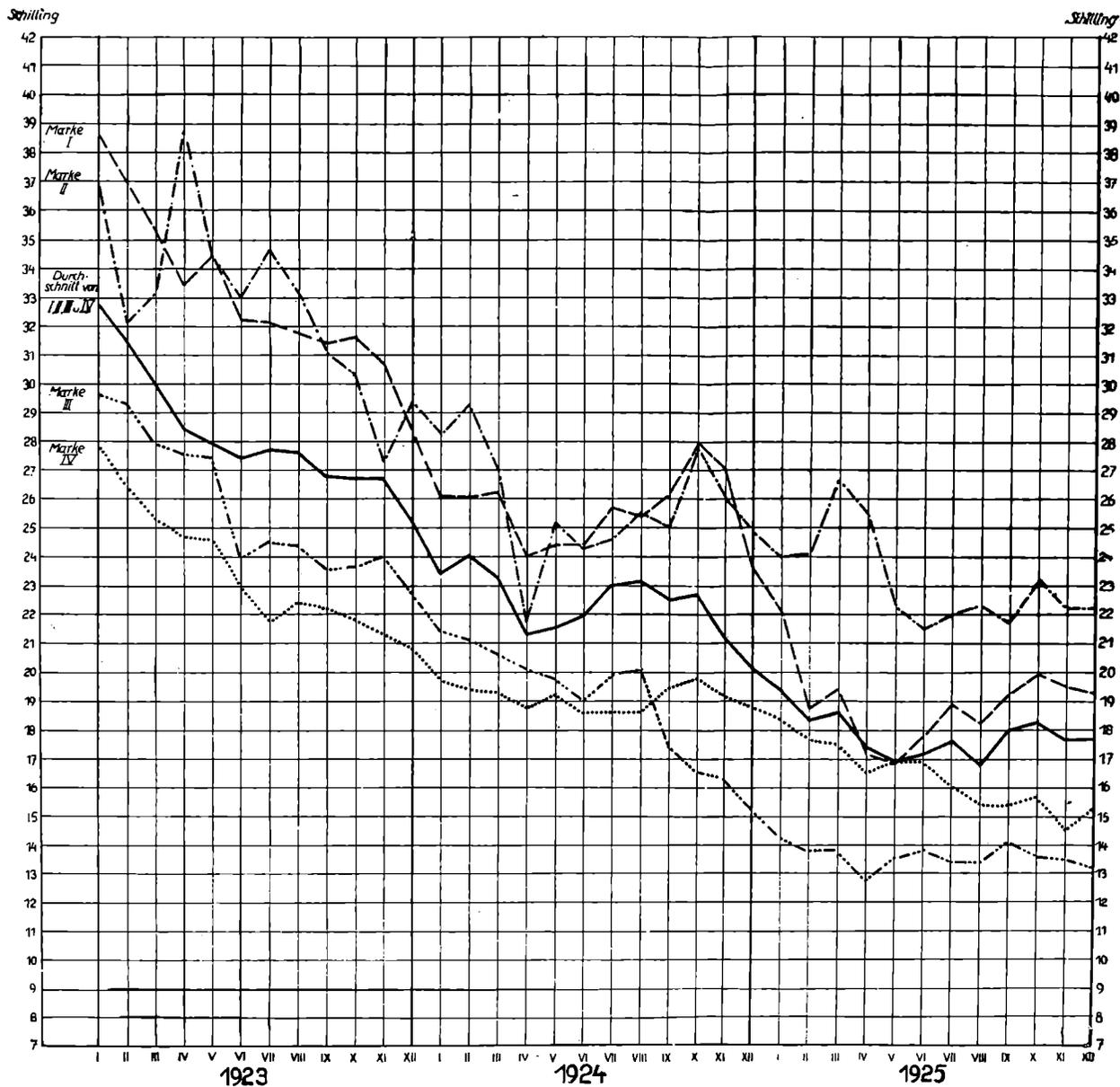
Jan. 1923 0,76 S
 Dez. 1923 0,74 S; geg. Jan. 1923 - 3 %
 Dez. 1924 0,88 S; geg. Dez. 1923 + 19 %; geg. Jan. 1923 + 16 %
 Dez. 1925 1,02 S; geg. Dez. 1924 + 16 %; geg. Jan. 1923 + 34 %

Mehl / per Kilogramm

Jan. 1923 0,70 S
 Dez. 1923 0,64 S; geg. Jan. 1923 - 8,5 %
 Dez. 1924 0,80 S; geg. Dez. 1923 + 25 %; geg. Jan. 1923 + 14 %
 Dez. 1925 0,77 S; geg. Dez. 1924 - 4 %; geg. Jan. 1923 + 10 %

Polenta / per Kilogramm

Jan. 1923 0,52 S
 Dez. 1923 0,42 S; geg. Jan. 1923 - 19 %
 Dez. 1924 0,52 S; geg. Dez. 1923 + 24 %; geg. Jan. 1923 ± 0 %
 Dez. 1925 0,56 S; geg. Dez. 1924 + 8 %; geg. Jan. 1923 + 8 %



Marke I

Jan. 1923 39,70 S
 Dez. 1923 28,40 S; geg. Jan. 1923 -26,6%
 Dez. 1924 23,70 S; geg. Dez. 1923 -16,5%
 Dez. 1925 19,80 S; geg. Dez. 1924 -18,5%
 geg. Jan. 1923 -40%
 geg. Jan. 1923 -50%

Marke II

Jan. 1923 37,10 S
 Dez. 1923 29,40 S; geg. Jan. 1923 -20,7%
 Dez. 1924 24,90 S; geg. Dez. 1923 -15,3%
 Dez. 1925 22,20 S; geg. Dez. 1924 -10,8%
 geg. Jan. 1923 -32,9%
 geg. Jan. 1923 -40,2%

Marke III

Jan. 1923 29,60 S
 Dez. 1923 22,80 S; geg. Jan. 1923 -23,0%
 Dez. 1924 15,20 S; geg. Dez. 1923 -33,3%
 Dez. 1925 13,20 S; geg. Dez. 1924 -13,2%
 geg. Jan. 1923 -48,6%
 geg. Jan. 1923 -55,4%

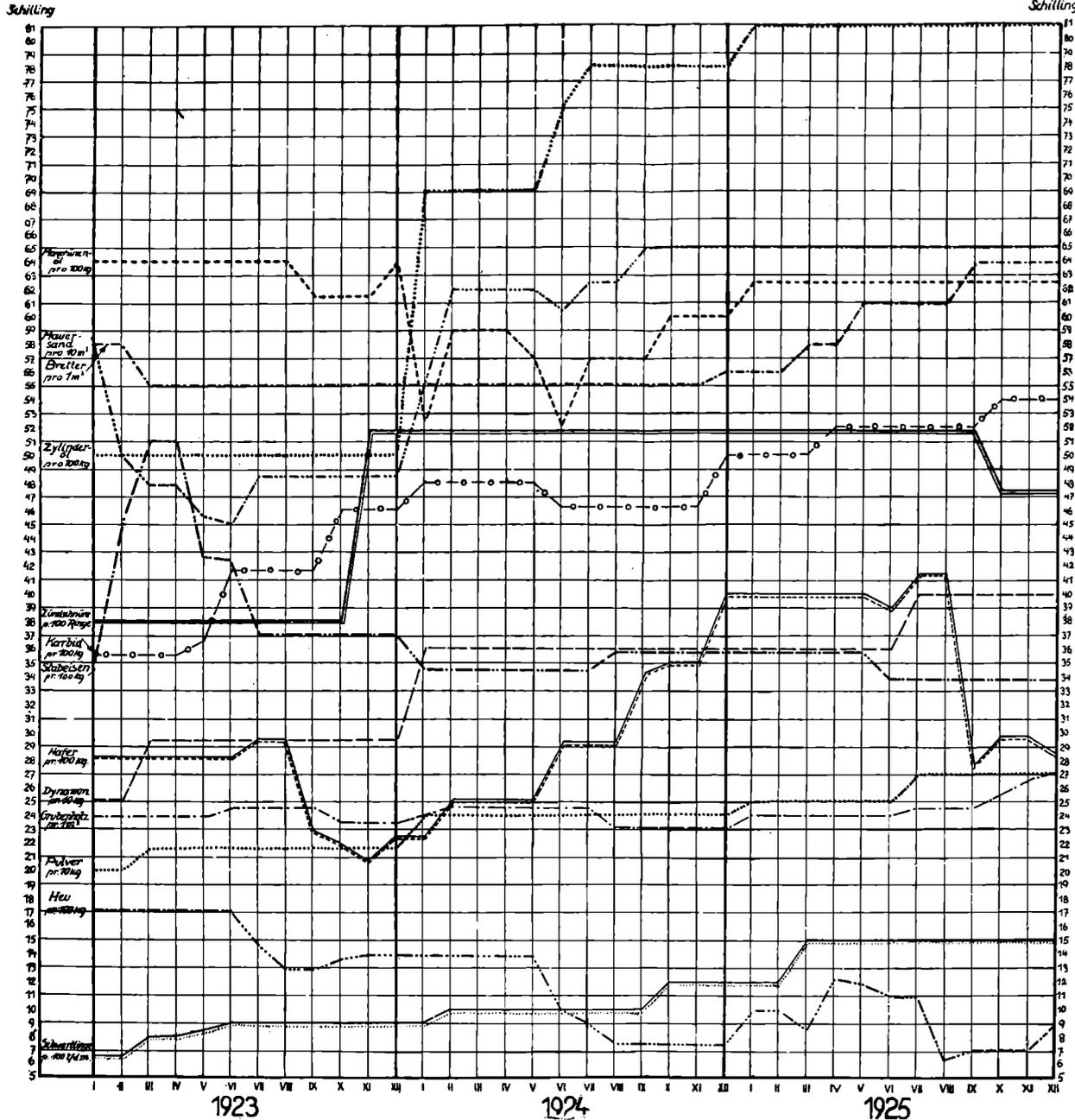
Marke IV

Jan. 1923 27,90 S
 Dez. 1923 20,80 S; geg. Jan. 1923 -25,4%
 Dez. 1924 18,80 S; geg. Dez. 1923 -9,6%
 Dez. 1925 15,20 S; geg. Dez. 1924 -19,1%
 geg. Jan. 1923 -32,6%
 geg. Jan. 1923 -45,5%

Durchschnitt aller vier Marken

Jan. 1923 32,80 S
 Dez. 1923 25,20 S; geg. Jan. 1923 -23,2%
 Dez. 1924 20,- S; geg. Dez. 1923 -20,6%
 Dez. 1925 17,70 S; geg. Dez. 1924 -11,5%
 geg. Jan. 1923 -39,0%
 geg. Jan. 1923 -46,0%

Durchschnittspreise der wichtigsten Verbrauchsmaterialien.



Maschinenöl / pro 100 kg

Jan. 1923	64,- S
Dez. 1923	64,- S; geg. Jan. 1923 ± 0%
Dez. 1924	60,- S; geg. Dez. 1923 - 6%; geg. Jan. 1923 - 6%
Dez. 1925	62,- S; geg. Dez. 1924 + 3%; geg. Jan. 1923 - 3%

Mauersand / pro 10 m³

Jan. 1923	58,- S
Dez. 1923	48,50 S; geg. Jan. 1923 - 16%
Dez. 1924	65,- S; geg. Dez. 1923 + 34%; geg. Jan. 1923 + 12%
Dez. 1925	65,- S; geg. Dez. 1924 ± 0%; geg. Jan. 1923 + 12%

Bretter / pro Kubikmeter

Jan. 1923	58,- S
Dez. 1923	55,- S; geg. Jan. 1923 - 5%
Dez. 1924	56,- S; geg. Dez. 1923 + 2%; geg. Jan. 1923 - 3%
Dez. 1925	64,- S; geg. Dez. 1924 + 14%; geg. Jan. 1923 + 10%

Zylinderöl / pro 100 kg

Jan. 1923	50,- S
Dez. 1923	50,- S; geg. Jan. 1923 ± 0%
Dez. 1924	78,- S; geg. Dez. 1923 + 56%; geg. Jan. 1923 + 56%
Dez. 1925	81,- S; geg. Dez. 1924 + 4%; geg. Jan. 1923 + 62%

Zündschnüre / pro 100 Ringe

Jan. 1923	98,- S
Dez. 1923	52,- S; geg. Jan. 1923 + 37%
Dez. 1924	52,- S; geg. Dez. 1923 ± 0%; geg. Jan. 1923 + 37%
Dez. 1925	47,50 S; geg. Dez. 1924 - 9%; geg. Jan. 1923 + 25%

Karbid / pro 100 kg

Jan. 1923	35,50 S
Dez. 1923	46,- S; geg. Jan. 1923 + 30%
Dez. 1924	50,- S; geg. Dez. 1923 + 9%; geg. Jan. 1923 + 41%
Dez. 1925	54,- S; geg. Dez. 1924 + 8%; geg. Jan. 1923 + 52%

Stabeisen / pro 100 kg

Jan. 1924	34,60 S
Dez. 1923	37,- S; geg. Jan. 1923 + 7%
Dez. 1924	35,75 S; geg. Dez. 1923 - 3%; geg. Jan. 1923 + 3%
Dez. 1925	33,75 S; geg. Dez. 1924 - 6%; geg. Jan. 1923 - 3%

Hafer / pro 100 kg

Jan. 1923	28,20 S
Dez. 1923	22,50 S; geg. Jan. 1923 - 20%
Dez. 1924	40,- S; geg. Dez. 1923 + 78%; geg. Jan. 1923 + 42%
Dez. 1925	28,50 S; geg. Dez. 1924 - 41%; geg. Jan. 1923 + 1%

Dynammon / pro 100 kg

Jan. 1923	250,- S
Dez. 1923	295,- S; geg. Jan. 1923 + 18%
Dez. 1924	360,- S; geg. Dez. 1923 + 22%; geg. Jan. 1923 + 44%
Dez. 1925	400,- S; geg. Dez. 1924 + 11%; geg. Jan. 1923 + 60%

Grubenholz / pro Kubikmeter

Jan. 1923	24,- S
Dez. 1923	23,50 S; geg. Jan. 1923 - 2%
Dez. 1924	23,- S; geg. Dez. 1923 - 2%; geg. Jan. 1923 - 4%
Dez. 1925	27,- S; geg. Dez. 1924 + 17%; geg. Jan. 1923 + 13%

Pulver / pro 10 kg

Jan. 1923	20,- S
Dez. 1923	21,60 S; geg. Jan. 1923 + 8%
Dez. 1924	24,- S; geg. Dez. 1923 + 11%; geg. Jan. 1923 + 20%
Dez. 1925	27,- S; geg. Dez. 1924 + 13%; geg. Jan. 1923 + 35%

Heu / pro 100 kg

Jan. 1923	17,- S
Dez. 1923	13,80 S; geg. Jan. 1923 - 19%
Dez. 1924	7,50 S; geg. Dez. 1923 - 46%; geg. Jan. 1923 - 56%
Dez. 1925	9,- S; geg. Dez. 1924 + 20%; geg. Jan. 1923 - 47%

Schwartlinge / pro 100 lfd m

Jan. 1923	6,50 S
Dez. 1923	9,- S; geg. Jan. 1923 + 38%
Dez. 1924	12,- S; geg. Dez. 1923 + 33%; geg. Jan. 1923 + 85%
Dez. 1925	15,- S; geg. Dez. 1924 + 25%; geg. Jan. 1923 + 131%